



Lehrpläne

Gymnasium

– Oberstufe –

Kultusministerium Schleswig-Holstein

Fachanforderungen für die Abiturprüfung in Schleswig-Holstein

- Deutsch, Englisch, Französisch,
Latein, Griechisch, Dänisch,
Russisch, Spanisch,
Kunst, Musik
- Geschichte (+ Wirtschaft/Politik),
Erdkunde (+ Wirtschaft/Politik)
- Mathematik, Physik,
Chemie, Biologie
- Evangelische Religion,
Katholische Religion,
Philosophie

– 1982 –

Georg-Eckert-Institut · BS78



1 146 351 1

9AV/58

SH
2(1982)



Lehrpläne

Gymnasium

– Oberstufe –

Kultusministerium Schleswig-Holstein

Fachanforderungen für die Abiturprüfung in Schleswig-Holstein

- Deutsch, Englisch, Französisch,
Latein, Griechisch, Dänisch,
Russisch, Spanisch,
Kunst, Musik
- Geschichte (+ Wirtschaft/Politik),
Erdkunde (+ Wirtschaft/Politik)
- Mathematik, Physik,
Chemie, Biologie
- Evangelische Religion,
Katholische Religion,
Philosophie

– 1982 –

Georg-Eckert-Institut · BS78



1 146 351 1

9AV/88

Z-V SH
A-22 (1982)

L E H R P L Ä N E

GYMNASIUM

- Oberstufe -

Kultusministerium Schleswig-Holstein

FACHANFORDERUNGEN
FÜR DIE ABITURPRÜFUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Deutsch, Englisch, Französisch,
Latein, Griechisch, Dänisch,
Russisch, Spanisch,
Kunst, Musik
- Geschichte (+ Wirtschaft/Politik),
Erdkunde (+ Wirtschaft/Politik)
- Mathematik, Physik,
Chemie, Biologie
- Evangelische Religion,
Katholische Religion,
Philosophie

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
Schulbuchbibliothek

- 1982 -

85/1746

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Runderlaß des Kultusministers vom 9. März 1982
(NBl. KM. Schl.-H. S. 38 f.)

Fachanforderungen für die Abiturprüfung

Erstes Aufgabenfeld

(sprachlich-literarisch-künstlerisch)

DEUTSCH

ENGLISCH

FRANZÖSISCH

LATEIN (einschl. LATINUM)

GRIECHISCH (einschl. GRAECUM)

DÄNISCH

RUSSISCH

SPANISCH

KUNST

MUSIK

Zweites Aufgabenfeld

(gemeinschaftskundlich)

GESCHICHTE

+ WIRTSCHAFT/POLITIK

ERDKUNDE

+ WIRTSCHAFT/POLITIK

Drittes Aufgabenfeld

MATHEMATIK

PHYSIK

CHEMIE

BIOLOGIE

EVANGELISCHE RELIGION

KATHOLISCHE RELIGION

PHILOSOPHIE

Vorbemerkung

Mit der "Landesverordnung über die Abiturprüfung für Gymnasien (AVPO)" vom 26. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 165 ff.) sind die wesentlichen Regelungen für die Abiturprüfung durch Rechtsnorm getroffen worden.

Nach der Abiturprüfungsverordnung richten sich die fachlichen Anforderungen für die schriftliche und mündliche Abiturprüfung nach den Lehrplänen für die Oberstufe des Gymnasiums.

Auf der Grundlage der zwischenzeitlich in der Kultusministerkonferenz verabschiedeten "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" sind die "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" in Schleswig-Holstein für den überwiegenden Teil der Fächer der Oberstufe des Gymnasiums im Rahmen der Lehrplanarbeit erstellt worden.

Die Bedeutung des Abiturs für den Hochschulzugang und der Stellenwert der Abiturnote bei der Vergabe knapper Studienplätze machen die Abiturprüfung zu einem besonders wichtigen pädagogischen Entscheidungsprozeß. Der Prüflehrer muß sich seiner hohen pädagogischen Verantwortung bewußt sein und muß beim Erstellen der Prüfungsaufgaben sowohl die Voraussetzungen seines Unterrichts als auch die Vorschriften der Lehrpläne und Fachanforderungen gründlich bedenken. Damit diese Überlegungen dokumentiert und bei der Überprüfung der Aufgaben nachvollzogen werden können, wird in den Fachanforderungen vorgeschrieben, daß in Form eines "Erwartungshorizonts" den Aufgaben der schriftlichen Prüfung eine Beschreibung der von den Schülern erwarteten Leistungen und der unterrichtlichen Voraussetzungen sowie die Angabe von Bewertungskriterien beigegeben werden. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der Anforderungen erhöht und ihre Überprüfung erleichtert werden. Dabei wird der "Erwartungshorizont" im wesentlichen eine kurze Darstellung der Gedanken enthalten, die der Aufgabensteller ohnehin anstellen muß.

Der "Erwartungshorizont" kann durchaus knapp gehalten sein (höchstens ca. eine DIN A 4-Seite je Aufgabe) und kann auch - evtl. in

Stichworten - Hinweise auf entsprechende Teile des Lehrplans oder der Fachanforderungen enthalten. Der Lehrer kann in begründeten Fällen im Rahmen der Fachanforderungen bei der Bewertung auch von den selbstgesetzten Maßstäben abweichen, wenn sie sich nach dem Ergebnis der Arbeit als nicht gerechtfertigt erweisen. Dieses kann z.B. der Fall sein, wenn bei der Festlegung der Maßstäbe nicht alle Lösungsmöglichkeiten oder alle Schwierigkeiten berücksichtigt worden sind. Die Abweichung ist in einem Nachtrag zum Erwartungshorizont zu begründen. Über diese Abweichung entscheidet die Abiturprüfungskommission (§ 1 Abs. 4).

In den Fortbildungsveranstaltungen des IPTS wird seit mehreren Jahren auf das Verfahren hingewiesen, und es hat sich dort, wo es bereits angewendet wird, bewährt.

Die "Fachanforderungen" sind verbindlicher Bestandteil der Lehrpläne. Ihre Anwendung richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

Es wird empfohlen, die jeweiligen Fachanforderungen dem entsprechenden Fachlehrplan im Anhang beizufügen.

Fachanforderungen für die Abiturprüfung

Runderlaß des Kultusministers vom 9. März 1982

- XL 120 - 4243.004 - (NBl. KM. Schl.-H. S. 38 f.)

Aufgrund des § 110 Abs. 4 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes vom 2. August 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 255), geändert durch Gesetz vom 8. November 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 492), erlasse ich folgende Regelung:

Die "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" sind verbindlicher Bestandteil der Lehrpläne für die Fächer der Oberstufe des Gymnasiums. Nach § 5 Abs. 3 der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 165 ff.) richten sich die inhaltlichen Anforderungen in der Abiturprüfung nach den Lehrplänen.

Nach Maßgabe der "Fachanforderungen" werden die durch die Kultusministerkonferenz bisher verabschiedeten "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" zugleich Bestandteil der schleswig-holsteinischen Lehrpläne.

Die Lehrpläne mit den dazugehörigen "Fachanforderungen" sind Grundlage der Abiturprüfungen, die nach Inkrafttreten der Abiturprüfungsverordnung (§ 30) abgelegt werden.

Für folgende Fächer der Oberstufe des Gymnasiums liegen die "Fachanforderungen für die Abiturprüfung in Schleswig-Holstein" vor:

Deutsch
Englisch
Französisch
Latein (einschl. Latinum)
Griechisch (einschl. Graecum)
Dänisch
Russisch
Spanisch
Kunst
Musik

Geschichte (einschl. Wirtschaft/Politik)
Erdkunde (einschl. Wirtschaft/Politik)

Mathematik
Physik
Chemie
Biologie

Evangelische Religion
Katholische Religion
Philosophie

Zusammen mit den Lehrplänen werden die "Fachanforderungen" im Mittelpunkt der Fortbildungsarbeit durch das IPTS stehen, um den Fachlehrern Gelegenheit zu geben, sich mit den Fragen ihrer Anwendung und Umsetzung im einzelnen zu befassen.

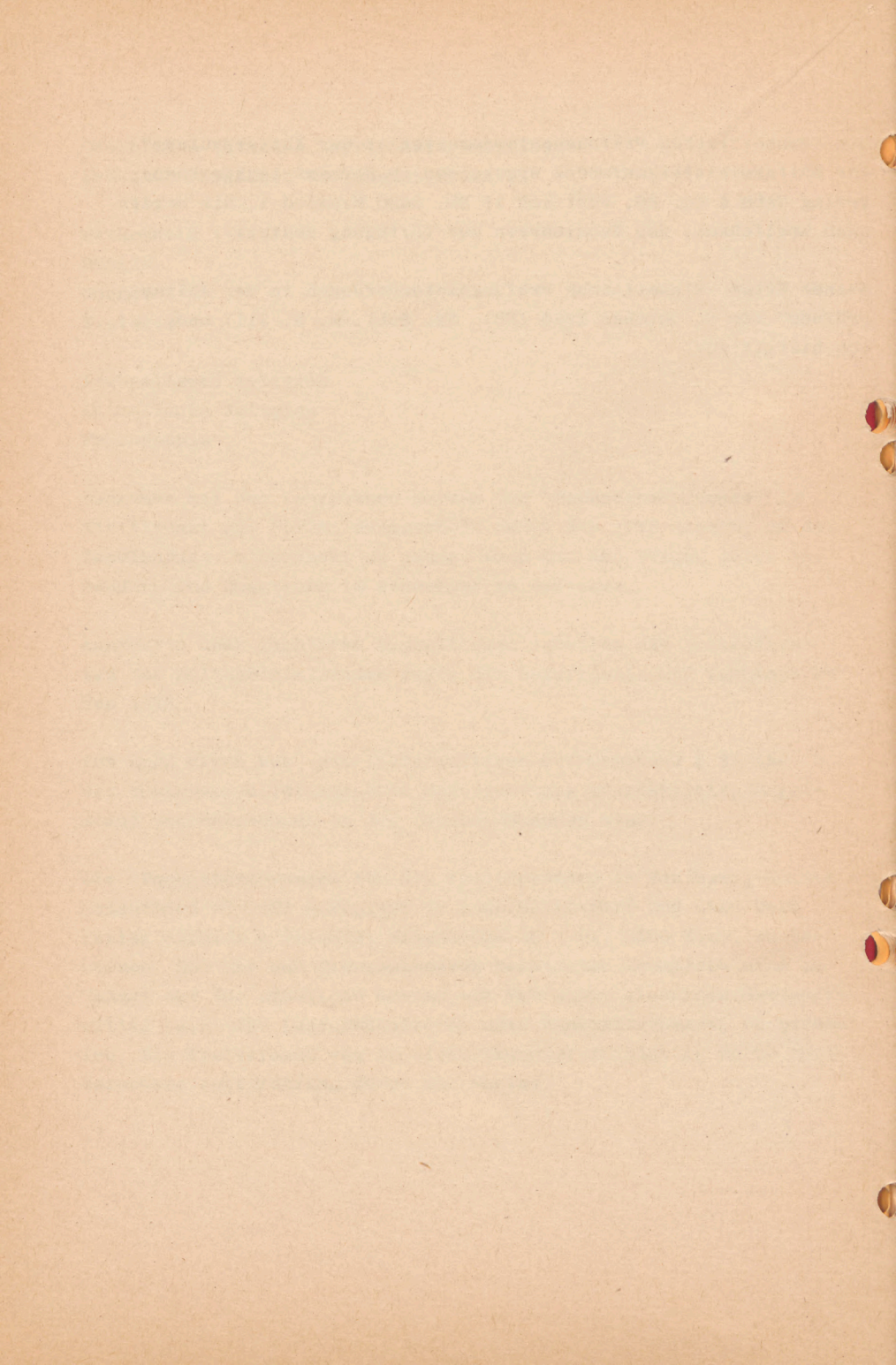
Auskünfte über fachliche Einzelfragen erteilen die Fachreferenten des Kultusministeriums sowie die Dezernenten und Fachberater des IPTS.

Ich gehe davon aus, daß Lehrplanfragen entsprechend § 83 Abs. 3 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes grundsätzlich Gegenstand von Beratungen in den Fachkonferenzen sind.

Die "Fachanforderungen für die Abiturprüfung in Schleswig-Holstein" erscheinen wie die Lehrpläne in Lose-Blatt-Form und sind beim Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19 - 21, 2300 Kiel, zu beziehen. Die für den Dienstgebrauch benötigten Exemplare sind im Rahmen der für sächliche Kosten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (z.B. für Lehrerbüchereien oder Geschäftsbedarf) zu beschaffen. Ein Erstversand von je einem Exemplar erfolgt in Kürze ohne besondere Aufforderung durch den Verlag.

Die "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" der Kultusministerkonferenz erscheinen im Hermann-Luchterhand-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 17 80, 5450 Neuwied 1. Sie werden nach Möglichkeit den Fachlehrern zur Verfügung gestellt.

Meinen Erlaß "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" vom 9. Oktober 1980 (NBl. KM. Schl.-H. S. 311) hebe ich hiermit auf.



Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach DEUTSCH

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

1. Schriftliche Abiturprüfung

1.1 Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten kommen für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch in Frage¹⁾:

Aufgabenart "Textanalyse"

- Analyse von literarischen ("fiktionalen") Texten,
- Analyse von Gebrauchstexten ("nicht-fiktionalen" Texten);

Aufgabenart "Problemerörterung"

- Problemerörterung mit fachspezifischem Thema anhand von Texten und Materialien,
- Problemerörterung mit fachspezifischem Thema ohne Textvorlage,
- Problemerörterung unter Vorgabe einer Kommunikationssituation.

Die jeweils gewählten Aufgabenarten müssen den Schülern aus dem vorausgegangenen Unterricht vertraut sein.

1) Vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Deutsch", KMK-Beschluß vom 1.6.1979

1.2 Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im dritten schriftlichen Prüfungsfach sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils drei Aufgaben als Vorschläge einzureichen.

Den Vorschlägen müssen entsprechend den unter 1.1 genannten Aufgabenarten mindestens angehören:

- eine Textanalyse,
- eine Problemerkörterung.

Die Aufgabenvorschläge insgesamt dürfen sich nicht auf Sachgebiete der 13. Jahrgangsstufe beschränken.

Für das Leistungskursfach ebenso wie für das dritte schriftliche Prüfungsfach werden von der Schulaufsichtsbehörde zwei Aufgaben zur Wahl des Schülers genehmigt.

1.3 Einzureichende Unterlagen

Zu den Aufgabenvorschlägen insgesamt gehören auf gesondertem Blatt folgende Angaben:

- die Kursthemen der 12. und 13. Jahrgangsstufe,
- die Aufgaben in den Klausuren der 12. und 13. Jahrgangsstufe.

Darüber hinaus sind für jeden Aufgabenvorschlag auf gesondertem Blatt (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe) anzugeben:

- die unterrichtlichen Voraussetzungen, die dem Thema der Prüfungsaufgaben zugrunde liegen;
- Hinweise zur erwarteten Schülerleistung und ihrer Beurteilung.

1.4 Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe soll der Schüler Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die den aufgabenspezifischen Anforderungen der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Deutsch" entsprechen.

Dem Schüler werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Aufgaben müssen die drei in den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" (Tz. 2.2) genannten Anforderungsbereiche enthalten.

Aus der Formulierung der Aufgabe muß die jeweils geforderte Leistung eindeutig erkennbar sein. Die Aufgabenstellung kann in einer mehrteiligen Arbeitsanweisung bestehen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Selbständigkeit des Schülers im Hinblick auf die Text- bzw. Problemerschließung sowie auf die Anlage der Arbeit gewahrt bleibt ("Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Deutsch", Tz. 3.2.1).

Bei den Aufgaben mit Textvorlage bzw. Materialien ist zu beachten, daß die Texte in bezug auf das Thema ergiebig sind und sich am Interesse und Verstehenshorizont der Schüler orientieren und unter Anwendung der im Deutschunterricht vermittelten Kenntnisse und Methoden erschließbar sind.

Den Aufgaben mit Textvorlage bzw. Materialien können Erläuterungen und Erklärungen beigegeben werden, soweit sie zum Verständnis der Texte erforderlich sind. Textkürzungen müssen kenntlich gemacht werden.

Texte, die dem Schüler erstmals in der Abiturprüfung vorgelegt werden, sollen je Aufgabe nicht mehr als zwei Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2zeilig, mit Zeilenzählung) umfassen. Diese Begrenzung ist auch bei der Verwendung von Auszügen aus Büchern, Zeitungen usw. zu beachten. Fremdsprachliche Texte in Übersetzungen können nur Grundlage für Prüfungsaufgaben sein, wenn das Übersetzungsproblem selbst thematisiert wird. Dem Schüler ist die Benutzung eines Rechtschreibwörterbuches gestattet.

1.5 Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten hat auf der Grundlage der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Deutsch" nach den im Lehrplan genannten Kriterien für die Beurteilung der Klausuren in der Oberstufe zu erfolgen.

Ist Deutsch drittes schriftliches Prüfungsfach, sind Umfang und Schwierigkeitsgrad der zu stellenden Aufgaben entsprechend der kürzeren Bearbeitungszeit und den Anforderungen eines Grundkursfaches zu bestimmen.

2. Mündliche Abiturprüfung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung richten sich nach den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Deutsch".

Dem Schüler wird eine schriftlich verfaßte Aufgabe in der Regel in Verbindung mit einem literarischen oder Gebrauchstext vorgelegt.

Bei der Auswahl der Texte ist ebenso wie bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen, daß vom Schüler eine eigenständige Leistung erwartet wird.

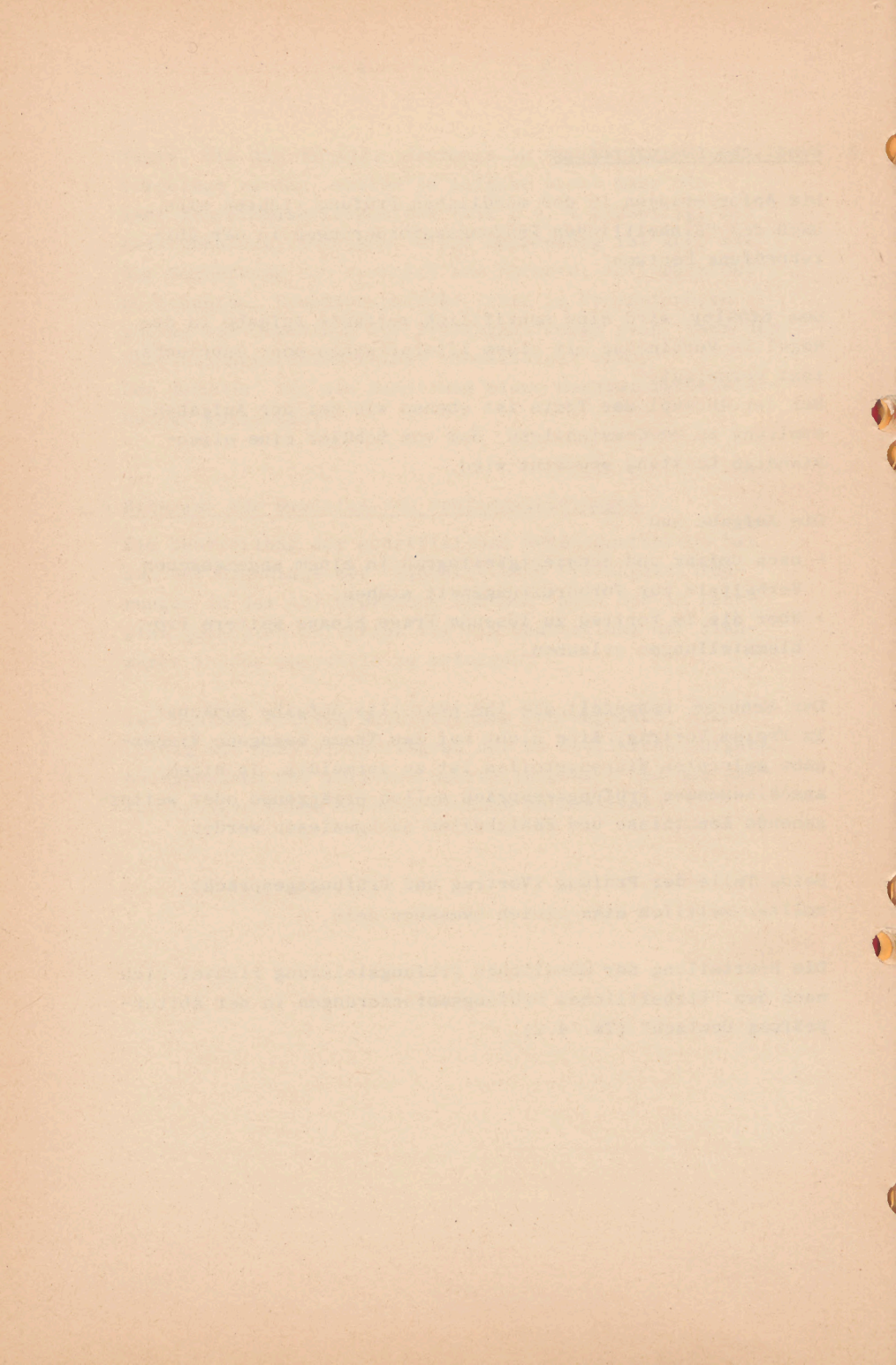
Die Aufgabe muß

- nach Umfang und Schwierigkeitsgrad in einem angemessenen Verhältnis zur Vorbereitungszeit stehen;
- über die im Vortrag zu lösende Frage hinaus weitere Problemstellungen erlauben.

Der Schüler behandelt die ihm gestellte Aufgabe zunächst in freiem Vortrag. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelernter Wissensstoffe ist zu vermeiden. In einem anschließenden Prüfungsgespräch sollen ergänzende oder weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.

Beide Teile der Prüfung (Vortrag und Prüfungsgespräch) sollten zeitlich etwa gleich bemessen sein.

Die Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Deutsch" (Tz. 4.2).



Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach ENGLISCH

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H.S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NBl. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

1. Schriftliche Abiturprüfung

1.1 Aufgabenarten und Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Im Grundkursfach und im Leistungskursfach können folgende Aufgabenarten vorgeschlagen werden:

1. Textaufgabe
2. Kombinierte Aufgabe

Zur Erläuterung der Aufgabenarten vgl. die "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch" (KMK-Beschluß vom 30.5.1980), Tz. 2.2. Die Formulierungen gelten unter Berücksichtigung der folgenden landesspezifischen Regelungen:

Textaufgabe

Der für das Leistungskursfach vorgelegte Text soll eine mittlere Länge von 700 (ca. 500 - 900) Wörtern haben.

Im Grundkursfach erfolgt eine sinnvolle Abstufung, die sich auch am Schwierigkeitsgrad des Textes zu orientieren hat.

Eine Abweichung von der mittleren Länge muß (außer bei Gedichten) begründet werden und ist nur zulässig, wenn ein sinnvolles Verhältnis zwischen Textlänge, sprachlichem und gedanklichem Schwierigkeitsgrad, der Art der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit gewährleistet wird.

Es können auch zwei kürzere, themenverwandte Texte vorgelegt oder der (entsprechend kürzeren) Textvorlage eine visuelle Vorgabe (z.B. Cartoon) beigegeben werden.

Da das Textverständnis Teil der Aufgabe ist, dürfen keine Vorlagen gewählt werden, die dem Schüler bekannt oder aus im Unterricht behandelten Werken entnommen sind.

Die Arbeitsanweisungen umfassen 4 - 6 Einzelaufgaben unter Berücksichtigung der drei Hauptaspekte Inhalt, Form und Stellungnahme. Diese sind so zu stellen, daß der Schüler Gelegenheit zur Darstellung größerer Zusammenhänge erhält. Das kurzschrittige Abfragen von Einzelkenntnissen entspricht nicht dem Sinn der Prüfung.

Kombinierte Aufgabe

Die Kombinierte Aufgabe verknüpft eine Aufgabe zum Hörverständnis oder zur sprachlichen Umsetzung einer visuellen Vorgabe mit der Textaufgabe (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2.2.2).

Die Arbeitszeit für diese Aufgabenteile ist kürzer als die Arbeitszeit für die Textaufgabe.

In der Textaufgabe werden Textlänge und Arbeitsanweisungen der für diesen Aufgabenteil verkürzten Arbeitszeit angepaßt.

Die Teile der Aufgabe müssen in einem sinnvollen Zusammenhang stehen.

Im Rahmen der Hörverständnisaufgabe ist es dem Schüler erlaubt, während der auditiven Textvermittlung Notizen zu machen.

Der Gebrauch eines einsprachigen Wörterbuches ist grundsätzlich zugelassen. Falls einzelne Wörter aus dem Kontext auch mit Hilfe des zugelassenen Wörterbuches nicht angemessen erschlossen werden können, kann eine einsprachige, ggf. zweisprachige, Wort- oder Sacherklärung gegeben werden.

Soweit Texte gekürzt werden müssen, dürfen nur Stellen gestrichen werden, die für das Verständnis nicht unbedingt notwendig sind. Dabei darf der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Inhalt, Tendenz) nicht beeinträchtigt werden.

Streichungen sind durch [...] zu kennzeichnen oder durch entsprechende Hinweise in der Anlage zu erläutern.

Es dürfen nur Aufgabenarten für die Abiturprüfung vorgeschlagen werden, die im Verlauf der Oberstufe intensiv geübt wurden.

Nicht zulässige Aufgabenarten in der Abiturprüfung sind:

- eine Übersetzung (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen, Tz. 2.2.2.3),
- eine Themaufgabe (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2.2.3).

1.2 Aufgabenvorschläge

Für die Bearbeitung der Textaufgabe sind 3 Aufgabenvorschläge (Text und Arbeitsanweisung) aus mindestens zwei verschiedenen Sachgebieten einzureichen. Von der Schulaufsichtsbehörde werden zwei Vorschläge zur Wahl der Schüler genehmigt.

Entscheidet sich der Kurslehrer für die Kombinierte Aufgabe, dann reicht er 2 Vorschläge aus verschiedenen Sachgebieten, aber in derselben Aufgabenkombination ein, von denen einer genehmigt wird.

Wird eine Aufgabe zur Prüfung des Hörverständnisses gestellt, dann ist der Text in der Regel schriftlich mit einzureichen.

Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

1.3 Einzureichende Unterlagen

Zu jedem Aufgabenvorschlag gehören in der Anlage (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe) Angaben

- zur Kursart (Grundkursfach/Leistungskursfach);
- zum Text: Autor/Titel
Textart
Quelle
Umfang (Wörterzahl);
- zu den unterrichtlichen Voraussetzungen;
- zu den erwarteten Leistungen, soweit diese Angaben nicht schon aus den für den Schüler bestimmten Arbeitsanweisungen deutlich werden;
- zur Bewertung, soweit sie im Rahmen der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" (Tz.2.3) und der landesspezifischen Bestimmungen (vgl. den folgenden Abschnitt 1.4) die besonderen Anforderungen der jeweiligen Aufgabenstellung verdeutlichen (z.B. im Hinblick auf das Gewichtungsverhältnis für die Ermittlung der Inhaltsnote; vgl. dazu auch die Aufgabenbeispiele in den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen").

Außerdem sind auf gesondertem Blatt anzugeben

- die Kursthemen und die Aufgaben in den Klausuren der 12. und 13. Jahrgangsstufe.

1.4 Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

Bewertet werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung.

Der sprachlichen Leistung sind zugeordnet: Ausdrucksvermögen (Angemessenheit in Bezug auf Textart, Komposition, Umfang, Stil), Sprachrichtigkeit. Dabei lassen

sich sprachliche Mängel nicht immer eindeutig einem der Teilaspekte Ausdrucksvermögen oder Sprachrichtigkeit zuordnen; sie werden jedoch in jedem Fall nur bei einem der beiden Teilaspekte der sprachlichen Leistung berücksichtigt.

Der inhaltlichen Leistung sind zugeordnet:

Textverständnis, Themaentfaltung, Stellungnahme.

(Zur Erläuterung im einzelnen vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2.3)

1.4.1 Hinweise zum Bewerten der sprachlichen Leistung

Sprachrichtigkeit

Bewertet wird der Grad der formalen Richtigkeit, gemessen an der geltenden Sprachnorm.

Die Fehler werden nach der Schwere des Verstoßes gegen die sprachliche Norm gekennzeichnet. In der Regel gelten Fehler in der Grammatik, im Ausdruck und im Wortschatz (Gr, A, W) als eine ganze Fehlereinheit, Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler als halbe Fehlereinheit; jedoch wird falsche Zeichensetzung nur dann berücksichtigt, wenn sie sinnstörend oder sinnentstellend wirkt. Bei sehr groben Verstößen können auch 1 1/2 Fehlereinheiten vorgesehen werden.

Die Fehlerzahl wird in Relation gesetzt zur Wortzahl der Arbeit (FI = Fehlerindex).

Berechnung des FI:

Die Fehlerzahl wird mit 100 multipliziert und dann durch die Wortzahl (der Arbeit) dividiert.

Beurteilungsgrundsatz ist die folgende Tabelle:

Notenstufen	1	2	3	4	5	6
	bis	bis	bis	bis	bis	über
Grundkurs	1,0%	2,0%	3,0%	4,0%	5,0%	5,0%
	bis	bis	bis	bis	bis	über
Leistungskurs	0,8%	1,6%	2,4%	3,2%	4,0%	4,0%

Ausdrucksvermögen

(Angemessenheit in Bezug auf Textart, Komposition, Umfang, Stil)

Bewertet wird, inwieweit es dem Schüler gelungen ist, einen in sich schlüssigen, gegliederten, der jeweiligen Aufgabe angemessenen Text herzustellen unter Verwendung der jeweils geeigneten sprachlichen Ausdrucksmittel (Wortschatz, Satzbau).

Beurteilungsgrundsätze für eine ausreichende Prüfungsleistung (5 Punkte)¹⁾

Eine ausreichende sprachliche Leistung liegt vor, wenn

- der Wortschatz ausreicht, um Sachverhalte und Meinungen verständlich auszudrücken, und die Kenntnis wichtiger Wörter und Wendungen aus den im Rahmen der Aufgabenstellung einschlägigen Sachfeldern nachgewiesen ist;
- elementare Verknüpfungen zwischen Satzteilen, Sätzen und Satzgruppen in einer der Aufgabenstellung angemessenen Weise eingesetzt werden und
- formalsprachliche Verstöße die Verständlichkeit nicht erheblich beeinträchtigen und nicht auf eine Unkenntnis elementarer Gesetzmäßigkeiten schließen lassen.

1.4.2 Hinweise zum Bewerten der inhaltlichen Leistung

Textverständnis

Je nach Aufgabenstellung wird bewertet, inwieweit der Schüler den ihm vorgelegten Text (Inhalt, Problemgehalt, Aufbau, sprachliche Mittel) richtig und differenziert versteht.

¹⁾ s. Zeugnisordnung § 2 Abs. 4 vom 29. Juni 1981

Themaentfaltung

Bewertet wird, inwieweit der Schüler das in der Aufgabenstellung enthaltene Thema differenziert entfaltet, dabei weitere fachspezifische Kenntnisse (Literatur, Landeskunde) verwendet und seine Kenntnisse in größere Zusammenhänge einordnet.

Stellungnahme

Bewertet wird die Fähigkeit zu differenzierter und schlüssiger Argumentation und zu selbständiger Stellungnahme.

Beurteilungsgrundsätze für eine ausreichende Prüfungsleistung (5 Punkte) 1)

Für die inhaltliche Bewertung zählt, ob

- der Vorlage (z.B. gedruckter Text, Hörtext, Bildvorgabe) die für die Ausführung der Arbeitsanweisungen notwendige Information größtenteils entnommen wurde,
- die Arbeit auf die gestellte Aufgabe oder den größten Teil der gestellten Aufgabe eingeht und
- der Schüler Informationen im großen und ganzen in geordneter Weise zueinander und ggf. zur Textvorlage in Beziehung setzt und zusammenhängend darstellt.

1.4.3. Hinweise zur Ermittlung der Gesamtnote

Als Bewertungsgrundsatz gilt:

- Der sprachlichen Leistung kommt das größere Gewicht zu.
- Die Bewertungsaspekte Sprachrichtigkeit - Ausdrucksvermögen - Inhalt werden zu gleichen Teilen (1 : 1 : 1) in die Gesamtnote eingebracht.

1) s. Zeugnisordnung § 2 Abs. 4 vom 29. Juni 1981

- Eine ungenügende Leistung im sprachlichen Bereich (Sprachrichtigkeit bzw. Ausdrucksvermögen) oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten einfacher Wertung aus.

Bei der Kombinierten Aufgabe wird diese Regelung für die Textaufgabe und für die weitere Aufgabe jeweils getrennt angewendet.

Die Bewertung der Kombinierten Aufgabe erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die Bewertung der Textaufgabe. Hierbei werden die beiden Aufgabenteile zunächst getrennt bewertet. Der Anteil der Textaufgabe überwiegt. Als Bewertungsgrundsatz gilt, daß entsprechend dem jeweiligen Verhältnis die Gesamtnote aus den beiden Teilergebnissen ermittelt wird.

2. Mündliche Abiturprüfung

2.1 Ziele der Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll der Schüler unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen im Leistungskurs und im Grundkurs die Fähigkeit zu situationsgerechtem, sachlich und sprachlich angemessenem Ausdruck nachweisen (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.1).

2.2 Aufgabenstellung

Grundlage der mündlichen Prüfung können sein

- ein Text,
- mehrere Texte,
- visuelle Materialien (z.B. Bilder, Bildreihen, Cartoons, Dias),
- ein Text in Verbindung mit visuellem Material,

jeweils ergänzt durch Arbeitsanweisungen. Die Texte können dem Schüler schriftlich oder über Tonträger vermittelt werden.

Die Aufgabe soll nach Umfang und Komplexität in einem angemessenen Verhältnis zur Vorbereitungs- und Prüfungszeit stehen; Art und Umfang der erwarteten Leistung müssen für den Schüler erkennbar sein.

Die Aufgabe soll sowohl für die Bearbeitung in Form eines zusammenhängenden Vortrags geeignet sein wie auch für die Anknüpfung eines Gespräches, das über die Vorlage hinausgeht. Sie muß überschaubar und so angelegt sein, daß eine Differenzierung der Prüfungsleistung nach den in Abschnitt 2.3 genannten Kriterien möglich ist.

Die Prüfung wird in der Fremdsprache durchgeführt.

Die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuches während der Vorbereitungszeit ist zulässig. Darüber hinaus können solche Wörter erklärt werden, die nicht ohne weiteres dem zugelassenen Wörterbuch zu entnehmen sind.

2.3 Hinweise zum Bewerten von mündlichen Prüfungsleistungen

Die in Abschnitt 1.4 gegebenen Hinweise gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung. Zusätzlich sind zu berücksichtigen:

- Geläufigkeit der Darstellung,
- Unabhängigkeit des Vortrages von den in der Vorbereitungszeit angefertigten Notizen,
- Aussprache und Intonation (Sprachrichtigkeit),
- Partnerbezug (Eingehen auf Äußerungen der Prüfer).

Bei der Beurteilung der Geläufigkeit und der Sprachrichtigkeit sind die typischen Merkmale des Gesprächs angemessen zu berücksichtigen.

Für eine ausreichende Leistung (5 Punkte) gelten als Bewertungsgrundsätze, ob der Schüler

- in der Lage ist, sich verständlich und im allgemeinen zusammenhängend mit Hilfe eines nicht sehr differenzierten Wortschatzes und ohne Häufung sprachlicher Verstöße zu äußern,
- im Gespräch auf Fragen und Einwürfe zum Prüfungsgegenstand antworten kann,
- nachweist, daß er wesentliche Informationen der Vorgabe(n) verstanden hat,
- über die Textvorlage hinausgehende Sachkenntnisse (ggf. mit Einhilfen) nachweist.

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach FRANZÖSISCH

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

1. Schriftliche Abiturprüfung

1.1. Aufgabenarten und Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

1.1.1 Französisch als Leistungskursfach (2. Fremdsprache ab Kl. 7/IV)

Französisch als Leistungskursfach (3. Fremdsprache ab Kl. 9/O III bzw. Jahrgangsstufe 11)

Textaufgabe

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Französisch", KMK-Beschluß vom 30.5.1980, Tz. 2.2.1)

Textart

Grundlage der schriftlichen Abiturprüfung können sein:

- ein Text,
- mehrere thematisch oder formal aufeinander bezogene Texte,
- ein Text bzw. Texte in Verbindung mit visuellem Material (Diagramme, Bilder).

In Frage kommen literarische und nicht-literarische authentische Texte, deren Autor in der Regel genannt wird. Thematisch orientieren sich die Texte an den Lehrplänen für das Fach Französisch.

Textlänge: etwa 450 - 800 Wörter. In begründeten Fällen sind kürzere (z.B. bei Vorlage eines Gedichts) oder längere Texte zulässig.

Bei der Aufgabenstellung müssen die drei Bereiche Compréhension (Résumé), Analyse und Commentaire berücksichtigt werden.

Der Fachlehrer kann notwendige Erläuterungen und Vokabelhilfen (in der Regel in der Fremdsprache) im Rahmen der Aufgabenstellung geben.

Für die drei Bereiche zusammen sollen mindestens 4 und nicht mehr als 8 Arbeitsanweisungen gegeben werden. Nach der erwarteten Schülerleistung legt der Fachlehrer das Gewicht der drei Bereiche fest. Jeder Bereich ist angemessen zu berücksichtigen.

1.1.2 Französisch als Grundkursfach (2. Fremdsprache ab Kl. 7/IV)

Textaufgabe

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2.2.1)

Textlänge: etwa 350 - 600 Wörter

Reduzierte Textaufgabe

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2.2.1.2)

Diese Form der Textaufgabe kann bestehen aus:

- Compréhension (Résumé) + Analyse oder
- Compréhension (Résumé) + Commentaire.

Der Fachlehrer entscheidet über die Gewichtung der zwei Bereiche innerhalb der gestellten Textaufgabe.

1.1.3 Französisch als Grundkursfach (3. Fremdsprache ab Kl. 9/0 III)

Reduzierte Textaufgabe

(s. 1.1.2)

1.1.4 Französisch als Grundkursfach (3. Fremdsprache ab 11. Jahrgangsstufe)

Kombinierte Aufgabe

Diese Aufgabe hat folgende Teilaufgaben:

1. Hörverständnisaufgabe,
2. sprachliche Einzelaufgaben (kontextualisierte Aufgaben zu Wortschatz und/oder Grammatik),
3. Textproduktion nach verbalen oder visuellen Vorgaben, ggf. auch im Anschluß an einen kurzen vorgelegten Text.

Die Teilaufgabe 3 ist verbindlich; von den Teilaufgaben 1 und 2 können beide oder nur eine gestellt werden.

1.1.5 Hilfsmittel

Bei der Bearbeitung der Aufgaben steht dem Schüler ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung.

1.2 Aufgabenvorschläge

Bei der Textaufgabe und der Reduzierten Textaufgabe reicht der Fachlehrer 2 Vorschläge ein, von denen einer genehmigt wird. Sollen die Schüler 2 Aufgaben verschiedener Textsorten zur Auswahl erhalten (z.B. literarischer und nicht-literarischer Text; Gedicht und Prosatext), so reicht der Fachlehrer 3 Vorschläge ein, von denen 2 genehmigt werden. Bei der Kombinierten Aufgabe reicht der Fachlehrer 2 Vorschläge ein, von denen einer genehmigt wird.

Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

1.3 Einzureichende Unterlagen

Zu jedem Aufgabenvorschlag sind auf gesondertem Blatt (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe) folgende Angaben zu machen:

- ein Vermerk, in welcher Klassenstufe der Französischunterricht eingesetzt hat;
- Fundstellen der vorgelegten Aufgaben und evtl. Angaben der Kürzungen,
- unterrichtliche Voraussetzungen, soweit sie für die Aufgabenstellung relevant sind;
- die erwarteten Schülerleistungen.

Außerdem sind auf einem gesonderten Blatt anzugeben: die Kursthemen und die Aufgaben in den Klausuren der 12. und 13. Jahrgangsstufe.

1.4 Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2.2.1,3 ff)

1.4.1 Textaufgabe und reduzierte Textaufgabe

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien Sprache und Inhalt. Im Bereich Sprache werden Sprachrichtigkeit und Ausdrucksvermögen, im Bereich Inhalt Text- und Problemverständnis sowie Argumentation und Stellungnahme bewertet.

Sprachrichtigkeit

Sprachrichtigkeit heißt Übereinstimmung mit den grammatischen und lexikalischen Normen.

Bei der Korrektur orientiert sich der Lehrer an der für die Abiturprüfung verbindlichen "Liste zur Fehlerbewertung" (vgl. Anhang des Lehrplans FRANZÖSISCH/Oberstufe des Gymnasiums). Zur Festlegung der Teilnote wird der Fehlerindex ermittelt, d.h., die Fehlerzahl wird mit 100 multipliziert und dann durch die Wortzahl der Arbeit dividiert. Die so ermittelten Werte werden den Notenstufen zugeordnet.

Beurteilungsgrundsatz ist die folgende Tabelle:

Notenstufen	1	2	3	4	5	6
Grundkurs F2	bis 2,2	bis 3,4	bis 4,6	bis 5,8	bis 7,0	über 7,0
Grundkurs F3 (ab 9)						
Leistungskurs F3 (ab 9 und 11)	bis 1,8	bis 3,0	bis 4,2	bis 5,4	bis 6,6	über 6,6
Leistungskurs F2	bis 1,4	bis 2,6	bis 3,8	bis 5,0	bis 6,2	über 6,2

Grundkurs F3 ab 11. Kombinierte Aufgabe:

Die Bewertung der Sprachrichtigkeit in der Teilaufgabe 3 (Textproduktion) orientiert sich an der Grundkurstabelle.

Ausdrucksvermögen

Bei der Bewertung des Ausdrucksvermögens wird festgestellt, welche sprachlichen Mittel dem Schüler zur Verfügung stehen und in welchem Maße er sie der Aufgabenstellung entsprechend einsetzt (kontextuelle Richtigkeit). Im einzelnen wird das Ausdrucksvermögen unter den Gesichtspunkten des Wortschatzes, des Satzbaus und der Textkohärenz bewertet.

Inhalt

Bei der Bewertung des Text- und Problemverständnisses sowie der Argumentation und der Stellungnahme sind inhaltliche und begriffliche Genauigkeit sowie die Differenziertheit der Ausführungen zum Thema zu berücksichtigen.

Hinweise zur Ermittlung der Gesamtnote

Der sprachlichen Leistung kommt das größere Gewicht zu.

Als Bewertungsgrundsatz gilt:

- Die 3 Elemente Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen und Inhalt werden im Verhältnis 2 : 1 : 2 gewichtet. Die Teilnoten sind zu begründen.
- Eine ungenügende Leistung in einem der Bereiche Sprache (Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen) oder Inhalt schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus. Diese Regelung wird für die Teile der Kombinierten Aufgabe getrennt angewendet.

1.4.2 Kombinierte Aufgabe

Die Teilaufgabe(n) 1 und/oder 2 werden mit Hilfe von Bewertungseinheiten bewertet. Die Intention bei diesen Aufgaben ist es, Teilfertigkeiten isoliert abzuprüfen. Durch Zuweisung von Bewertungseinheiten soll erreicht werden, daß Fehler bei den überprüften Fertigkeiten stärker gewichtet werden als sekundäre Fehler.

Unter angemessener Berücksichtigung der Lernzeit der Schüler orientieren sich Korrektur und Gewichtung der drei Elemente Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen und Inhalt in der Teilaufgabe 3 (Textproduktion) an den Festlegungen zur Textaufgabe (s. 1.4.1).

Als Bewertungsgrundsatz gilt, daß die Teilaufgabe(n) 1 und/oder 2 zur Teilaufgabe 3 im Verhältnis 1 : 2 gewichtet werden; d.h., daß die Teilaufgabe 3 immer einen Anteil von 2/3 an der Gesamtgewichtung hat.

Zur Sperrklausel s. 1.4.1 "Hinweise zur Ermittlung der Gesamtnote".

2. Mündliche Abiturprüfung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung richten sich nach den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Französisch".

2.1 Aufgabenstellung

Dem Schüler wird in der Regel ein Text von angemessener Schwierigkeit in einer Länge von etwa 10 - 30 Schreibmaschinenzeilen vorgelegt.

Grundlage der mündlichen Prüfung können auch mehrere Texte, visuelle Materialien, ein Text in Verbindung mit visuellem Material oder ein Hörtext sein.

Dazu stellt der Fachlehrer dem Schüler eine schriftlich formulierte Aufgabe (bzw. Aufgaben).

Ein einsprachiges Wörterbuch steht bei der Vorbereitung zur Verfügung. Der Fachlehrer kann notwendige Erläuterungen und Vokabelhilfen innerhalb der Aufgabenstellung geben.

2.2 Durchführung

Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in der Fremdsprache statt.

Der Schüler soll zunächst durch zusammenhängende Darstellung nachweisen, daß er die ihm gestellte Aufgabe gelöst hat. Danach kann in einem Gespräch auf weitere Aspekte des Textes eingegangen werden. In das Prüfungsgespräch können auch Themen des Unterrichts und Privatlektüre des Schülers einbezogen werden. Nach Ermessen des Prüfers kann ein Textabschnitt vorgelesen werden, ggf. auch ein auswendig gelernter Text vorgetragen werden. Eine punktuelle Herübersetzung oder grammatische Fragen sind sinnvoll, wenn sie zur Überprüfung des Textverständnisses geboten erscheinen.

2.3 Hinweise zur Bewertung

Die mündliche Prüfungsleistung ist unter sprachlichen und inhaltlichen Gesichtspunkten zu bewerten:

- Sprachrichtigkeit, Aussprache und Intonation;
- inhaltliche Richtigkeit, angemessenes, präzise formuliertes Eingehen auf Äußerungen des Prüfers;
- das Ausdrucksvermögen, wobei die typischen Merkmale des Gesprächs angemessen zu berücksichtigen sind.

(Vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.3)

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach LATEIN

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.-H. S.165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

1. Schriftliche Abiturprüfung

1.1 Aufgabenarten und Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Die schriftliche Prüfung besteht aus

- der Übersetzung und
- der Interpretationsaufgabe
(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Latein", KMK-Beschluß vom 1.2.1980).

1.1.1 Die Übersetzung

In der Übersetzung soll der Schüler nachweisen, daß er fähig ist, einen mittelschweren Originaltext sprachlich und inhaltlich zutreffend ins Deutsche zu übertragen.

Der Text soll

- im inhaltlichen Anforderungsniveau den in den vorangegangenen beiden Kurshalbjahren gelesenen Texten entsprechen und
- in der Regel dem Werk eines in den Jahrgangsstufen 12 und 13 gelesenen Autors entstammen.

Der Text darf im Unterricht noch nicht behandelt worden sein. Ihm können eine Überschrift oder eine Einleitung oder eine Übersetzung vorausgehender Abschnitte beigelegt werden; doch darf damit das sprachliche Verständnis des Textes selbst nicht vorweggenommen werden. Das dem Prüfling vorzulegende Textblatt kann Worthilfen, grammatische Hilfen sowie Sacherklärungen enthalten.

1.1.2 Die Interpretationsaufgabe

Die Interpretationsaufgabe verlangt eine sprach- und inhaltsorientierte Analyse des zur Übersetzung vorgelegten Textes. Sie besteht z.B. aus folgenden Teilaufgaben:

- Sprache, Struktur und Stil des Textes,
- Inhalt, Problematik und Hintergrund des Textes,
- literatur- und wirkungsgeschichtlichen Bedingungen des Textes.

Die Teilaufgaben können sich an den Text bzw. an bestimmte Textstellen unmittelbar anschließen oder den ganzen Text bzw. Textabschnitte in Beziehung zu den im vorausgegangenen Unterricht behandelten Stoffen und Themen setzen.

Wenn die Übersetzung aus mehreren Textstellen besteht, kann ein Vergleich derselben verlangt werden. Es kann auch ein Vergleich mit einem Text aus der antiken (ggf. in Übersetzung) oder modernen Literatur verlangt werden.

Die Interpretationsaufgabe ist so zu stellen, daß auch derjenige Schüler, der den zu übersetzenden Text nicht völlig verstanden hat, die Möglichkeit hat, sie zu lösen.

Die Interpretationsaufgabe soll im Leistungskursfach überwiegend Anforderungen aus dem Anforderungsbereich II, im Grundkursfach überwiegend aus den Anforderungsbereichen II und I enthalten (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Latein", Tz. 2.2 und 3.1.1).

1.1.3 Hilfsmittel

Den Schülern ist die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches erlaubt.

1.2 Aufgabenvorschläge

- 1.2.1 Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im dritten schriftlichen Prüfungsfach sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils zwei Aufgaben als Vorschläge einzureichen. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

Für das Leistungskursfach ebenso wie für das dritte schriftliche Prüfungsfach wird von der Schulaufsichtsbehörde eine Aufgabe genehmigt.

1.3 Einzureichende Unterlagen

- 1.3.1 Auf gesondertem Blatt sind den Vorschlägen folgende Angaben hinzuzufügen:

- die Fundstelle und die Wortzahlen der beiden Aufgabenvorschläge mit genauen Quellenangaben,
- etwaige Änderungen bzw. Kürzungen mit kurzer Begründung sowie
- ein Vermerk, in welcher Jahrgangsstufe der Lateinunterricht begonnen wurde,
- die Themen der 12. und 13. Jahrgangsstufe,
- die Aufgaben der Klausuren der 12. und 13. Jahrgangsstufe.

Darüber hinaus sind für jeden Aufgabenvorschlag auf gesondertem Blatt (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe) anzugeben:

- die Unterrichtslichen Voraussetzungen, die dem Thema der Prüfungsaufgabe zugrunde liegen;
- Hinweise zur erwarteten Schülerleistung und zur Beurteilung.

1.3.2 Umfang

Die Übersetzung macht zwei Drittel der Gesamtleistung aus. Diesem Anteil entsprechend, beansprucht sie auch zwei Drittel der Arbeitszeit. Diese beträgt im Leistungs-

kursfach 5 Zeitstunden, im Grundkursfach 4 Zeitstunden.

	Übersetzung	Interpretation
Leistungskursfach	etwa 200 Wörter	etwa 6 - 10 Aufgaben
Grundkursfach	etwa 160 Wörter	etwa 4 - 6 Aufgaben

Der Umfang der Interpretationsaufgaben muß insgesamt der dafür zur Verfügung stehenden Arbeitszeit angemessen sein.

1.4 Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

1.4.1 Die Übersetzung

Für die Korrektur und Bewertung finden sich Hinweise in den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Latein", Tz. 3.2.2. und 3.2.4.

1.4.2 Die Interpretationsaufgabe

Zur Korrektur und Bewertung finden sich Hinweise in den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2.3 und 3.2.4.

1.4.3 Hinweise zur Ermittlung der Gesamtnote

Übersetzung und Interpretationsaufgabe werden zunächst gesondert bewertet. Als Bewertungsgrundsatz gilt, daß sich aus den Teilbewertungen im Verhältnis 2 : 1 die Gesamtnote ergibt.

2. Mündliche Abiturprüfung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung richten sich nach den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen".

2.1 Aufgabenarten

Die mündliche Abiturprüfung besteht aus zwei gleichgewichtigen Prüfungsteilen:

- eine Übersetzung und
- eine Interpretationsaufgabe.

2.1.1 Die Übersetzung

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein im Unterricht nicht behandelte lateinischer Text, dessen Schwierigkeitsgrad dem Anspruchsniveau eines Leistungskursfaches bzw. Grundkursfaches entspricht. Er soll im Leistungskursfach etwa 80 bis 100 Wörter, im Grundkursfach etwa 60 bis 70 Wörter umfassen.

Der Text ist im allgemeinen ein zusammenhängender Abschnitt (ggf. auch ein Gedicht); es können auch zwei aufeinander bezogene Texte vorgelegt werden. Dem Text können eine Überschrift oder eine Einleitung oder eine Übersetzung vorausgehender Abschnitte beigelegt werden. Das dem Schüler vorgelegte Textblatt kann Worthilfen, grammatische Hilfen sowie Sacherklärungen enthalten. Ein zweisprachiges Wörterbuch ist bei der Vorbereitung zugelassen.

Den Schülern sind unabhängig von ihren bis dahin gezeigten Leistungen Prüfungstexte mit möglichst gleichem Schwierigkeitsgrad vorzulegen, jedoch sollen sie mit Rücksicht auf die besondere Situation der mündlichen Prüfung keine außergewöhnlichen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten.

Das sprachliche Textverständnis wird durch sinnvolles Lesen und im allgemeinen durch eine Übersetzung nachgewiesen; es können aber auch andere, gleichwertige Wiedergabeformen (wie Teilübersetzung, Inhaltsanalyse

mit Textbelegen, syntaktische Analyse, Paraphrase, verbunden mit Auskünften zu sprachlichen Einzelheiten) verlangt werden.

Im 4. Prüfungsfach ist das sprachliche Textverständnis im ersten Prüfungsteil durch Vorlesen und Übersetzung nachzuweisen.

2.1.2 Die Interpretationsaufgabe

Der 2. Aufgabenteil zielt auf

- ein tieferes Verständnis des Textes,
- Kenntnisse aus einem erweiterten Sach- und Themenbereich, der sich aus dem Text oder einem Vergleichstext ergibt, und zusätzliche Kenntnisse aus größeren fachlichen, z.B. literarischen, philosophischen und historischen Zusammenhängen.

Die Teilaufgaben müssen so geartet sein, daß der Schüler sie auch im Falle einer mangelhaften Übersetzungsleistung noch lösen kann.

Es können auch Ergebnisse einer privaten Lektüre berücksichtigt werden.

Beide Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind als eine Einheit zu betrachten und zu planen. In der Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten müssen beide Prüfungsteile angemessen berücksichtigt werden.

2.2 Hinweise zur Bewertung

(Vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Latein", Tz. 4.2).

Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird für beide Prüfungsteile zusammen festgelegt.

3. LATINUM

3.1 Qualifikationsbezeichnungen

Das Latinum ("Lateinkenntnisse") wird definiert durch die KMK-Vereinbarung vom 26. Oktober 1979. Dieser Qualifikationsnachweis ist erforderlich bei dem Studium einiger Fächer für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. Daneben wird in einzelnen Fachbereichen einiger Universitäten das Kleine Latinum als Studiumvoraussetzung gefordert, und viele Universitäten verlangen für universitätseigene Prüfungen den Nachweis des Großen Latinums.

3.2 Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an aufsteigendem Pflichtunterricht auf der Grundlage der in den jeweils gültigen Lehrplänen formulierten Anforderungen. Eine erfolgreiche Teilnahme ist dann nachgewiesen, wenn in dem für den Nachweis maßgeblichen Zeugnis mindestens die Note "ausreichend" (5 Punkte) erreicht worden ist (eine Ausnahme bildet das kleine Latinum nach Lateinunterricht ab Klassenstufe 5 (VI)).

3.3.1 Großes Latinum

Der aufsteigende Pflichtunterricht muß mindestens umfassen

- Lateinunterricht von Klassenstufe 5 (VI) bis 10 (U II) und Fortsetzung in mindestens 3-stündigem Unterricht der 11. und 12. Jahrgangsstufe oder
- Lateinunterricht von Klassenstufe 7 (IV) bis 10 (U II) und Fortsetzung in der Oberstufe bis einschließlich 13. Jahrgangsstufe (ohne Prüfung) oder
- Lateinunterricht von Klassenstufe 9 (O III) bis 10 (U II) und Fortsetzung in der Oberstufe als Schwerpunkt- und Leistungskursfach.

3.3.2 Latinum¹⁾

(Lateinkenntnisse der KMK-Vereinbarungen vom 26.10.1979)

Der aufsteigende Pflichtunterricht muß mindestens umfassen

- Lateinunterricht von Klassenstufe 5 (VI) bis 10 (U II) oder
- Lateinunterricht von Klassenstufe 7 (IV) bis 10 (U II) und Fortsetzung in mindestens 3-stündigem Unterricht der 11. Jahrgangsstufe oder
- Lateinunterricht von Klassenstufe 9 (O III) bis 10 (U II) und Fortsetzung in der Oberstufe bis einschließlich 12. Jahrgangsstufe oder
- Lateinunterricht von Jahrgangsstufe 11 bis 13, wenn er entweder als zweites Schwerpunkt- und Leistungskursfach oder als 3. Prüfungsfach betrieben wurde oder wenn Latein als Grundkursfach belegt und im Zusammenhang mit dem Abitur eine dem 3. Prüfungsfach entsprechende gesonderte Prüfung abgelegt wurde.

3.3.3 Kleines Latinum

Der aufsteigende Pflichtunterricht muß mindestens umfassen

- Lateinunterricht von Klassenstufe 5 (VI) bis 10 (U II) (Hier kann auch bei mangelhaften Leistungen das kleine Latinum zuerkannt werden.) oder
- Lateinunterricht von Klassenstufe 7 (IV) bis 10 (U II) oder
- Lateinunterricht von Klassenstufe 9 (O III) bis 10 (U II) und Fortsetzung in der 11. Jahrgangsstufe oder
- Lateinunterricht von Jahrgangsstufe 11 bis 13.

¹⁾ Bei Schülern, die sich am 1. August 1982 bereits in der Oberstufe befinden, kann im Abiturzeugnis die Bemerkung über das "Latinum" um den Klammerzusatz (früher "Großes Latinum") ergänzt werden.

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach GRIECHISCH

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

1. Schriftliche Abiturprüfung

1.1 Aufgabenarten und Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Die schriftliche Prüfung besteht aus

- der Übersetzung und
- der Interpretationsaufgabe

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Griechisch", KMK-Beschluß vom 1.2.1980).

1.1.1 Die Übersetzung

In der Übersetzung soll der Schüler nachweisen, daß er fähig ist, einen mittelschweren Originaltext sprachlich und inhaltlich zutreffend ins Deutsche zu übertragen.

Der Text soll

- im inhaltlichen Anforderungsniveau den in den vorausgegangenen beiden Kurshalbjahren gelesenen Texten entsprechen und
- in der Regel dem Werk eines in den Jahrgangsstufen 12 und 13 gelesenen Autors entstammen.

Der Text darf im Unterricht noch nicht behandelt worden sein. Ihm können eine Überschrift oder eine Einleitung oder eine Übersetzung vorausgehender Abschnitte beigelegt werden; doch darf damit das sprachliche Verständnis des Textes selbst nicht vorweggenommen werden. Das dem Schüler vorzulegende Textblatt kann Worthilfen, grammatische Hilfen sowie Sacherklärungen enthalten.

1.1.2 Die Interpretationsaufgabe

Die Interpretationsaufgabe verlangt eine sprach- und inhaltsorientierte Analyse des zur Übersetzung vorgelegten Textes. Sie besteht z.B. aus folgenden Teilaufgaben:

- Sprache, Struktur und Stil des Textes,
- Inhalt, Problematik und Hintergrund des Textes,
- literatur- und wirkungsgeschichtliche Bedingungen des Textes.

Die Teilaufgaben können sich an den Text bzw. an bestimmte Textstellen unmittelbar anschließen oder den ganzen Text bzw. Textabschnitte in Beziehung zu den im vorausgegangenen Unterricht behandelten Stoffen und Themen setzen.

Wenn die Übersetzung aus mehreren Textstellen besteht, kann ein Vergleich derselben verlangt werden. Es kann auch eine Vergleich mit einem Text aus der antiken (ggf. in Übersetzung) oder modernen Literatur verlangt werden.

Die Interpretationsaufgabe ist so zu stellen, daß auch derjenige Schüler, der den zu übersetzenden Text nicht völlig verstanden hat, die Möglichkeit hat, sie zu lösen.

Die Interpretationsaufgabe soll im Leistungskursfach überwiegend Anforderungen aus dem Anforderungsbereich II, im Grundkursfach überwiegend aus den Anforderungsbereichen II und I enthalten (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Griechisch", Tz. 2.2 und 3.1.1).

1.1.3 Hilfsmittel

Den Schülern ist die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches erlaubt.

1.2 Aufgabenvorschläge

- 1.2.1 Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im dritten schriftlichen Prüfungsfach sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils zwei Aufgaben als Vorschläge einzureichen. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

Für das Leistungskursfach ebenso wie für das dritte schriftliche Prüfungsfach wird von der Schulaufsichtsbehörde eine Aufgabe genehmigt.

1.3 Einzureichende Unterlagen

- 1.3.1 Auf gesondertem Blatt sind den Vorschlägen folgende Angaben hinzuzufügen:

- die Fundstelle und die Wortzahlen der beiden Aufgabenvorschläge mit genauen Quellenangaben,
- etwaige Änderungen bzw. Kürzungen mit kurzer Begründung

sowie

- ein Vermerk, in welcher Jahrgangsstufe der Griechischunterricht begonnen wurde,
- die Themen der 12. und 13. Jahrgangsstufe,
- die Aufgaben der Klausuren der 12. und 13. Jahrgangsstufe.

Darüber hinaus sind für jeden Aufgabenvorschlag auf gesondertem Blatt (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe) anzugeben:

- die unterrichtlichen Voraussetzungen, die dem Thema der Prüfungsaufgabe zugrunde liegen;
- Hinweise zur erwarteten Schülerleistung und zu Beurteilung.

1.3.2 Umfang

Die Übersetzung macht zwei Drittel der Gesamtleistung aus. Diesem Anteil entsprechend beansprucht sie auch zwei Drittel der Arbeitszeit. Diese beträgt im Leistungskursfach 5 Zeitstunden, im Grundkursfach 4 Zeitstunden.

	Übersetzung	Interpretation
Leistungskursfach	etwa 220 Wörter	etwa 6 - 10 Aufgaben
Grundkursfach	etwa 180 Wörter	etwa 4 - 6 Aufgaben

Der Umfang der Interpretationsaufgaben muß insgesamt der dafür zur Verfügung stehenden Arbeitszeit angemessen sein.

1.4 Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

1.4.2 Die Übersetzung

Zur Korrektur und Bewertung finden sich Hinweise in den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2.3 und 3.2.4.

1.4.2 Die Interpretationsaufgabe

Zur Korrektur und Bewertung finden sich Hinweise in den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2.3 und 3.2.4.

1.4.3 Hinweise zur Ermittlung der Gesamtnote

Übersetzung und Interpretationsaufgabe werden zunächst gesondert bewertet. Als Bewertungsgrundsatz gilt, daß sich aus den Teilbewertungen im Verhältnis 2 : 1 die Gesamtnote ergibt.

2. Mündliche Abiturprüfung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung richten sich nach den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen".

2.1 Aufgabenarten

Die mündliche Abiturprüfung besteht aus zwei gleichgewichtigen Prüfungsteilen:

- eine Übersetzung und
- eine Interpretationsaufgabe.

2.1.1 Die Übersetzung

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein im Unterricht nicht behandelte griechischer Text, dessen Schwierigkeitsgrad dem Anspruchsniveau eines Leistungskursfaches bzw. Grundkursfaches entspricht. Er soll im Leistungskursfach etwa 90 bis 110 Wörtern im Grundkursfach etwa 70 bis 80 Wörter umfassen.

Der Text ist im allgemeinen ein zusammenhängender Abschnitt (ggf. auch ein Gedicht); es können auch zwei aufeinander bezogene Texte vorgelegt werden. Dem Text können eine Überschrift oder eine Einleitung oder eine Übersetzung vorausgehender Abschnitte beigelegt werden. Das dem Schüler vorgelegte Textblatt kann Worthilfen, grammatische Hilfen sowie Sacherklärungen enthalten. Ein zweisprachiges Wörterbuch ist bei der Vorbereitung zugelassen.

Den Schülern sind unabhängig von ihren bis dahin gezeigten Leistungen Prüfungstexte mit möglichst gleichem Schwierigkeitsgrad vorzulegen, jedoch sollen sie mit Rücksicht auf die besondere Situation der mündlichen Prüfung keine außergewöhnlichen sprachlichen Schwierigkeiten enthalten.

Das sprachliche Textverständnis wird durch sinnvolles Lesen und im allgemeinen durch eine Übersetzung nachgewiesen; es können aber auch andere, gleichwertige Wiedergebeformen (wie Teilübersetzungen, Inhaltsanalyse mit Textbelegen, syntaktische Analyse, Paraphrase, verbunden mit Auskünften zu sprachlichen Einzelheiten) verlangt werden.

Im 4. Prüfungsfach ist das sprachliche Textverständnis im ersten Prüfungsteil durch Vorlesen und Übersetzung nachzuweisen.

2.1.2 Die Interpretationsaufgabe

Der 2. Aufgabenteil zielt auf

- ein tieferes Verständnis des Textes,
- Kenntnisse aus einem erweiterten Sach- und Themenbereich, der sich aus dem Text oder einem Vergleichstext ergibt, und zusätzliche Kenntnisse aus größeren fachlichen, z.B. literarischen, philosophischen und historischen Zusammenhängen.

Die Teilaufgaben müssen so geartet sein, daß der Schüler sie auch im Falle einer mangelhaften Übersetzungsleistung noch lösen kann.

Es können auch die Ergebnisse einer privaten Lektüre berücksichtigt werden.

Beide Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind als eine Einheit zu betrachten und zu planen.

In der Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten müssen beide Prüfungsteile angemessen berücksichtigt werden.

2.2 Hinweise zur Bewertung

(Vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Griechisch", Tz. 4.2).

Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung wird für beide Prüfungsteile zusammen festgelegt.

3. GRAECUM

3.1 Qualifikationsbezeichnung

Das Graecum ("Griechischkenntnisse") wird definiert durch die KMK-Vereinbarung vom 26. Oktober 1979.

3.2 Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an aufsteigendem Pflichtunterricht auf der Grundlage der in den jeweils gültigen Lehrplänen formulierten Anforderungen. Eine erfolgreiche Teilnahme ist dann nachgewiesen, wenn in dem für den Nachweis maßgeblichen Zeugnis mindestens die Note "ausreichend" (5 Punkte) erreicht worden ist.

3.3 Das Graecum

Der aufsteigende Pflichtunterricht muß mindestens umfassen:

- Griechischunterricht von Klassenstufe 9 (O III) bis 10 (U II) und Fortsetzung bis einschließlich 12. Jahrgangsstufe oder
- Griechischunterricht von Jahrgangsstufe 11 bis 13, wenn er entweder als Schwerpunkt- und Leistungskursfach oder als 3. Prüfungsfach betrieben wurde oder wenn Griechisch als Grundkurs belegt und im Zusammenhang mit dem Abitur eine dem 3. Prüfungsfach entsprechende gesonderte Prüfung abgelegt wurde.

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach DÄNISCH¹⁾

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NBl. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

1. Schriftliche Abiturprüfung

Dänisch als Grundkursfach (3. Fremdsprache ab 11. Jahrgangsstufe).

1.1 Aufgabenart

Textaufgabe

Textart:

Grundlage der schriftlichen Abiturprüfung können sein:

- ein Text,
- mehrere thematische oder formal aufeinander bezogene Texte,
- ein Text bzw. Texte in Verbindung mit visuellem Material (Diagramme, Bilder, Landkarten usw.).

In Frage kommen literarische und nicht-literarische authentische Texte, deren Autor in der Regel genannt wird. Zeitlich liegen die Texte im 20. Jahrhundert. Ausnahmen - vor allem Texte von H.C. Andersen - müssen in einer Beziehung zum vorherigen Unterricht stehen. Thematisch orientieren sich die Texte am Lehrplan für das Fach Dänisch (vgl. Lehrplan Dänisch, Oberstufe des Gymnasiums, Tz. 1.2 - 1.4).

1) "Einheitliche Prüfungsanforderungen" der KMK liegen nicht vor.

1.2 Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Textlänge: etwa 400 - 600 Wörter. In begründeten Fällen sind kürzere (z.B. bei Vorlage eines Gedichts) oder längere Texte zulässig.

Bei der Aufgabenstellung müssen die drei Bereiche Textverständnis, Textanalyse und Textverarbeitung berücksichtigt werden. Bei kombinierten Aufgaben mit nicht-verbale Vorlagen soll die Textproduktion an die Stelle eines der drei genannten Teile treten.

Der Fachlehrer kann notwendige Erläuterungen und Vokabelhilfen (in der Regel in der Fremdsprache) im Rahmen der Aufgabenstellung geben.

Für die drei Bereiche zusammen sollen mindestens 3 und nicht mehr als 5 Arbeitsanweisungen gegeben werden.

Jeder der drei Bereiche ist angemessen zu berücksichtigen.

Hilfsmittel

Bei der Bearbeitung der Aufgaben steht dem Schüler ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung ("Nudansk ordbog" oder "Dansk Sprogbrug").

1.3 Aufgabenvorschläge

Die Schüler sollen 2 Aufgaben verschiedener Textarten zur Auswahl erhalten. Deshalb reicht der Fachlehrer 3 möglichst verschiedene Aufgaben ein (z.B. literarischer Text, nicht-literarischer Text, ganz oder teilweise nicht-verbale Aufgabenvorlage), von denen 2 genehmigt werden. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

1.4 Einzureichende Unterlagen

Zu jedem Aufgabenvorschlag sind auf gesondertem Blatt (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe) folgende Angaben zu machen:

- ein Vermerk, in welcher Jahrgangsstufe der Dänischunterricht eingesetzt hat;
- Fundstellen der vorgelegten Aufgaben und evtl. Angaben der Kürzungen;
- unterrichtliche Voraussetzungen, soweit sie für die Aufgabenstellung relevant sind;
- die erwarteten Schülerleistungen.

Außerdem sind auf einem gesonderten Blatt anzugeben: die Kursthemen und die Aufgaben in den Klausuren der 12. und 13. Jahrgangsstufe.

1.5 Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

Nach der erwarteten Schülerleistung legt der Fachlehrer das fachdidaktische Gewicht der drei Bereiche (Textverständnis, Textanalyse und Textverarbeitung) fest. Bei der Bewertung ist jeder Bereich angemessen zu berücksichtigen.

Ermittlung der Gesamtnote

Der sprachlichen Leistung kommt das größere Gewicht zu.

Als Bewertungsgrundsatz gilt:

- Die drei Elemente Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen und Inhalt werden im Verhältnis 1 : 1 : 1 gewichtet. Die Teilnoten sind zu begründen.
- Eine ungenügende Leistung in einem der Bereiche Sprache (Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen) oder Inhalt schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten der einfachen Wertung aus.

Fehlerindex

Zur Festlegung der Note für "Sprachrichtigkeit" wird der Fehlerindex ermittelt, d.h., die Fehlerzahl wird mit 100 multipliziert und dann durch die Wortzahl der Arbeit dividiert. Die so ermittelten Werte werden den Notenstufen zugeordnet.

Beurteilungsgrundsatz ist die folgende Tabelle:

Notenstufen	1	2	3	4	5	6
	bis	bis	bis	bis	bis	über
Grundkurs	1,8%	3,6%	5,4%	7,2%	9,0%	9,0%

Bei der Korrektur orientiert sich der Lehrer an der "Liste zur Fehlerbewertung" (vgl. Lehrplan Dänisch, Oberstufe des Gymnasiums, Anhang).

2. Mündliche Abiturprüfung

2.1 Aufgabenstellung

Dem Schüler wird in der Regel ein Text von angemessener Schwierigkeit in einer Länge von etwa 10 - 25 Schreibmaschinenzeilen vorgelegt.

Grundlage der mündlichen Prüfung können auch visuelle Materialien, ein Text in Verbindung mit visuellem Material oder ein Hörtext sein.

Dazu stellt der Fachlehrer dem Schüler eine schriftlich formulierte Aufgabe (bzw. Aufgaben).

Ein einsprachiges Wörterbuch ("Nudansk ordbog") steht bei der Vorbereitung zur Verfügung. Der Fachlehrer kann notwendige Erläuterungen und Vokabelhilfen innerhalb der Aufgabenstellung geben.

2.2 Durchführung

Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in der Fremdsprache statt.

Der Schüler soll zunächst durch zusammenhängende Darstellung nachweisen, daß er die ihm gestellte Aufgabe gelöst hat. Danach kann in einem Gespräch auf weitere Aspekte des Textes eingegangen werden. In das Prüfungsgespräch können auch Themen des Unterrichts und Privatlektüre des Schülers einbezogen werden. Nach Ermessen des Prüfers kann ein Textabschnitt vorgelesen werden, ggf. auch ein auswendig gelernter Text vorgetragen werden. Eine punktuelle Herübersetzung oder grammatische Fragen sind sinnvoll, wenn sie zur Überprüfung des Textverständnisses geboten erscheinen.

3. Hinweise zur Bewertung

Die mündliche Prüfungsleistung ist unter sprachlichen und inhaltlichen Gesichtspunkten zu bewerten:

- Sprachrichtigkeit, Aussprache, Wortschatz, Idiomatik, Sprachfluß,
- Erfassung des Inhalts der Aufgabe und Beantwortung von Fragen, die das Umfeld und die Einordnung der Aufgaben betreffen; Eingehen auf die gestellte(n) Aufgabe(n).

Als Bewertungsgrundsatz gilt, daß beide Bereiche etwa im Verhältnis 1 : 1 zu gewichten sind. Größere Abweichungen, die auch in der Person des Schülers oder in der Aufgabenstellung liegen können, sind zu begründen.

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach RUSSISCH

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

1. Schriftliche Abiturprüfung

1.1 Aufgabenarten und Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

1.1.1 Russisch als Leistungskursfach

Textaufgabe

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Russisch", KMK-Beschluß vom 4.6.1981, Tz. 2.2.1)

Textart

Grundlage der schriftlichen Abiturprüfung können sein:

- ein Text,
- mehrere thematisch oder formal aufeinander bezogene Texte,
- ein Text bzw. Texte in Verbindung mit visuellem Material.

In Frage kommen literarische und nicht-literarische authentische Texte, deren Autor in der Regel genannt wird. Thematisch orientieren sich die Texte am Lehrplan für das Fach Russisch.

Textlänge: etwa 450 bis 800 Wörter. In begründeten Fällen sind kürzere (z.B. bei Vorlage eines Gedichts) oder längere Texte zulässig.

Bei der Aufgabenstellung müssen die drei Bereiche Textverständnis, Textanalyse und Textverarbeitung berücksichtigt werden.

Der Fachlehrer kann notwendige Erläuterungen und Vokabelhilfen (in der Regel in der Fremdsprache) im Rahmen der Aufgabenstellung geben.

Für die drei Bereiche zusammen sollen mindestens 4 und nicht mehr als 8 Arbeitsanweisungen gegeben werden.

Nach der erwarteten Schülerleistung legt der Fachlehrer das fachdidaktische Gewicht der drei Bereiche fest. Jeder Bereich ist angemessen zu berücksichtigen.

Kombinierte Aufgabe

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2.2.2)

Diese Aufgabe hat folgende Teilaufgaben:

1. Textaufgabe,
2. sprachliche Einzelaufgaben zu Wortschatz und/oder Grammatik,
3. Hörverständnisaufgabe.

Die Teilaufgabe 1 ist verbindlich; von den Teilaufgaben 2 und 3 können beide oder nur eine gestellt werden. In der Teilaufgabe 1 werden Textlänge und Arbeitsanweisungen der für diese Aufgabenform verkürzten Arbeitszeit angepaßt.

1.1.2 Russisch als Grundkursfach

Kombinierte Aufgabe

(s. 1.1.1: Kombinierte Aufgabe)

Für Russisch als Grundkursfach (Dritte Fremdsprache ab 11. Jahrgangsstufe) sind die Anforderungen der Teilaufgabe 1 (Textaufgabe) unter angemessener Berücksichtigung der Lernzeit der Schüler zu reduzieren (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen" Tz. 2.2.2, Abs. 1; Tz. 2.2.1.1 und Tz. 2.2.1.2, c). Als Teilaufgabe 1 kann an die Stelle der Textaufgabe - entsprechend einer Schwerpunktsetzung im Unterricht - eine Textproduktion nach verbalen oder visuellen Vorgaben treten. Diese Aufgabe überprüft die Fähigkeit,

- visuelle und auch rein sprachliche Vorgaben zu verstehen und auszuwerten (z.B. Leseverstehen, Sach- und Problemverständnis),
- diese Vorgaben miteinander oder mit Unterrichtsthemen in Beziehung zu setzen und die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Text gedanklich schlüssig und sprachlich korrekt darzulegen und zu kommentieren (Textproduktion).

1.1.3 Hilfsmittel

Bei der Bearbeitung der Aufgaben steht dem Schüler ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Russisch", Tz. 2.1).

1.2 Aufgabenvorschläge

Der Fachlehrer reicht entweder zwei Vorschläge für die Textaufgabe oder zwei Vorschläge für die Kombinierte Aufgabe ein, von denen einer genehmigt wird. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

1.3 Einzureichende Unterlagen

Zu jedem Aufgabenvorschlag sind auf gesondertem Blatt (höchstens ca. eine DIN A 4-Seite je Aufgabe) folgende Angaben zu machen:

- ein Vermerk, in welcher Jahrgangsstufe der Russischunterricht eingesetzt hat;
- Fundstellen der vorgelegten Aufgaben und evtl. Angaben der Kürzungen;
- unterrichtliche Voraussetzungen, soweit sie für die Aufgabenstellung relevant sind;
- die erwarteten Schülerleistungen.

Außerdem sind auf einem gesonderten Blatt anzugeben: die Kursthemen und die Aufgaben in den Klausuren der 12. und 13. Jahrgangsstufe.

1.4 Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Russisch", Tz. 2.3)

1.4.1 Textaufgabe

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien Sprache und Inhalt.

Im Bereich Sprache werden Sprachrichtigkeit und Ausdrucksvermögen bewertet.

Sprachrichtigkeit

Sprachrichtigkeit heißt Übereinstimmung mit den grammatischen und lexikalischen Normen der geschriebenen Sprache.

Zur Festlegung der Teilnote wird der Fehlerindex ermittelt, d.h. die Fehlerzahl wird mit 100 multipliziert und dann durch die Wortzahl der Arbeit dividiert. Die so ermittelten Werte werden den Notenstufen zugeordnet.

Beurteilungsgrundsatz ist die folgende Tabelle:

Notenstufen	1	2	3	4	5	6
	bis	bis	bis	bis	bis	über
Grundkurs	2,0%	4,0%	5,5%	7,5%	9,0%	9,0%
	bis	bis	bis	bis	bis	über
Leistungskurs	1,5%	3,0%	4,5%	6,0%	7,5%	7,5%

Ausdrucksvermögen

Die Bewertung des Ausdrucksvermögens berücksichtigt die Gesichtspunkte des Wortschatzes, des Satzbaus und der gedanklichen Gliederung des Textes entsprechend den Kriterien zum Ausdrucksvermögen in Tz. 2.3.1 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Russisch".

Inhalt

Im Bereich Inhalt werden Text- und Problemverständnis sowie die Fähigkeit zu Argumentation und Stellungnahme bewertet. Dabei sind inhaltliche und begriffliche Genauigkeit und Differenzierungsvermögen zu berücksichtigen.

Hinweise zur Ermittlung der Gesamtnote

Der sprachlichen Leistung kommt das größere Gewicht zu. Als Bewertungsgrundsatz gilt:

- Die drei Elemente Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen und Inhalt werden im Verhältnis 2 : 1 : 2 gewichtet. Die Teilnoten sind zu begründen.

- Eine ungenügende Leistung in einem der Bereiche Sprache (Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen) oder Inhalt schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus. Diese Regelung wird für die Teile der kombinierten Aufgabe getrennt angewendet.

1.4.2 Kombinierte Aufgabe

Die Teilaufgabe(n) 2 und/oder 3 werden mit Hilfe von Bewertungseinheiten bewertet. Die Intention bei diesen Aufgaben ist es, Teilfertigkeiten isoliert abzu prüfen. Durch Zuweisung von Bewertungseinheiten soll erreicht werden, daß Fehler bei den überprüften Fertigkeiten stärker gewichtet werden als sekundäre Fehler.

Unter angemessener Berücksichtigung der Lernzeit der Schüler orientieren sich Korrektur und Gewichtung der drei Elemente Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen und Inhalt in der Teilaufgabe 1 an den Festlegungen zur Textaufgabe (s. 1.4.1).

Als Bewertungsgrundsatz gilt, daß die Teilaufgabe(n) 2 und/oder 3 zur Teilaufgabe 1 im Verhältnis 1 : 2 gewichtet werden; d.h., daß die Teilaufgabe 1 immer einen Anteil von 2/3 an der Gesamtgewichtung hat.

Zur Sperrklausel s. 1.4.1 "Hinweise zur Ermittlung der Gesamtnote".

2. Mündliche Abiturprüfung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung richten sich nach Tz. 3 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Russisch".

2.1 Aufgabenstellung

Dem Schüler wird in der Regel ein Text von angemessener Schwierigkeit in einer Länge von etwa 10 bis 30 Schreibmaschinenzeilen vorgelegt.

Grundlage der mündlichen Prüfung können auch mehrere Texte, visuelle Materialien, ein Text in Verbindung mit visuellem Material oder ein Hörtext sein.

Die schriftlich vorgelegten Arbeitsanweisungen müssen Art und Umfang der erwarteten Leistung für den Schüler erkennbar machen.

Ein einsprachiges Wörterbuch steht bei der Vorbereitung zur Verfügung. Der Fachlehrer kann notwendige Erläuterungen und Vokabelhilfen innerhalb der Aufgabenstellung geben.

2.2 Durchführung

Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in der Fremdsprache statt.

Der Schüler soll zunächst durch zusammenhängende Darstellung nachweisen, daß er die ihm gestellte Aufgabe gelöst hat. Danach kann in einem Gespräch auf weitere Aspekte des Textes eingegangen werden. In das Prüfungsgespräch können auch Themen des Unterrichts und Privatlektüre des Schülers einbezogen werden. Nach Ermessen des Prüfers kann ein Textabschnitt vorgelesen werden, ggf. auch ein auswendig gelernter Text vorgetragen werden. Eine punktuelle Herübersetzung oder grammatische Fragen, die in komplexeren Einzelfällen in deutscher Sprache beantwortet werden können, sind sinnvoll; wenn sie zur Überprüfung des Textverständnisses geboten erscheinen.

2.3 Hinweise zur Bewertung

Die mündliche Prüfungsleistung ist unter sprachlichen und inhaltlichen Gesichtspunkten zu bewerten:

- Sprachrichtigkeit, Aussprache und Intonation;
- inhaltliche Richtigkeit, angemessenes, präzise formuliertes Eingehen auf Äußerungen des Prüfers;
- das Ausdrucksvermögen, wobei die typischen Merkmale des Gesprächs angemessen zu berücksichtigen sind.

(Vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.3)

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach SPANISCH

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juli 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NBl. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

1. Schriftliche Abiturprüfung

1.1 Aufgabenarten und Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

1.1.1 Spanisch als Leistungskursfach (Dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 11)

Textaufgabe

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Spanisch", KMK-Beschluß vom 3.10.1980, Tz. 2.2.1)

Textart

Grundlage der schriftlichen Abiturprüfung können sein:

- ein Text,
- mehrere thematisch oder formal aufeinander bezogene Texte,
- ein Text bzw. Texte in Verbindung mit visuellem Material (Diagramme, Bilder).

In Frage kommen literarische und nicht-literarische authentische Texte, deren Autor in der Regel genannt wird. Thematisch orientieren sich die Texte am Lehrplan für das Fach Spanisch.

Textlänge: etwa 450 bis 800 Wörter. In begründeten Fällen sind kürzere (z.B. bei Vorlage eines Gedichts) oder längere Texte zulässig.

Bei der Aufgabenstellung müssen die drei Bereiche Verständnis (resumen), Analyse und Kommentar berücksichtigt werden.

Der Fachlehrer kann notwendige Erläuterungen und Vokabelhilfen (in der Regel in der Fremdsprache) im Rahmen der Aufgabenstellung geben.

Für alle Bereiche zusammen sollen mindestens 4 und nicht mehr als 8 Arbeitsanweisungen gegeben werden.

Nach der erwarteten Schülerleistung legt der Fachlehrer das Gewicht der drei Bereiche fest. Jeder Bereich ist angemessen zu berücksichtigen.

1.1.2 Spanisch als Grundkursfach (Dritte Fremdsprache ab 11. Jahrgangsstufe)

Kombinierte Aufgabe

Diese Aufgabe hat folgende Teilaufgaben:

1. Hörverständnisaufgabe,
2. sprachliche Einzelaufgaben (kontextualisierte Aufgaben zu Wortschatz und/oder Grammatik),
3. Textproduktion nach verbalen oder visuellen Vorgaben, ggf. auch im Anschluß an einen kurzen vorgelegten Text.

Die Teilaufgabe 3 ist verbindlich; die Teilaufgaben 1 und 2 können beide oder nur eine von ihnen gestellt werden.

1.1.3 Hilfsmittel

Bei der Bearbeitung der Aufgaben steht dem Schüler ein einsprachiges Wörterbuch zur Verfügung.

1.2 Aufgabenvorschläge

Bei der Textaufgabe im Leistungskursfach reicht der Fachlehrer zwei Vorschläge ein, von denen einer genehmigt wird. Sollen die Schüler zwei Aufgaben verschiedener Textsorten zur Auswahl erhalten (z.B. literarischer und nicht-literarischer Text; Gedicht und Prosatext), so reicht der Fachlehrer 3 Vorschläge ein, von denen 2 genehmigt werden.

Bei der Kombinierten Aufgabe im Grundkursfach reicht der Fachlehrer 2 Vorschläge ein, von denen einer genehmigt wird.

Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

1.3 Einzureichende Unterlagen

Zu jedem Aufgabenvorschlag sind auf gesondertem Blatt (höchstens ca. eine DIN A 4-Seite je Aufgabe) folgende Angaben zu machen:

- ein Vermerk, in welcher Jahrgangsstufe der Spanischunterricht eingesetzt hat;
- Fundstellen der vorgelegten Aufgaben und evtl. Angaben der Kürzungen,
- unterrichtliche Voraussetzungen, soweit sie für die Aufgabenstellung relevant sind;
- die erwarteten Schülerleistungen.

Außerdem sind auf einem gesonderten Blatt anzugeben: die Kursthemen und die Aufgaben in den Klausuren der 12. und 13. Jahrgangsstufe.

1.4 Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2.2.1.3 ff.)

1.4.1 Textaufgabe

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den Kriterien Sprache und Inhalt. Im Bereich Sprache werden Sprachrichtigkeit und Ausdrucksvermögen, im Bereich Inhalt Text- und Problemverständnis sowie Argumentation und Stellungnahme bewertet.

Sprachrichtigkeit

Sprachrichtigkeit heißt Übereinstimmung mit den grammatischen und lexikalischen Normen.

Zur Festlegung der Teilnote wird der Fehlerindex ermittelt, d.h. die Fehlerzahl wird mit 100 multipliziert und dann durch die Wortzahl der Arbeit dividiert. Die so ermittelten Werte werden den Notenstufen zugeordnet.

Beurteilungsgrundsatz ist die folgende Tabelle:

Notenstufen	1	2	3	4	5	6
	bis	bis	bis	bis	bis	über
Grundkurs	2,2%	3,4%	4,6%	5,8%	7,0%	7,0%
	bis	bis	bis	bis	bis	über
Leistungskurs	1,8%	3,0%	4,2%	5,4%	6,6%	6,6%

Ausdrucksvermögen

Bei der Bewertung des Ausdrucksvermögens wird festgestellt, welche sprachlichen Mittel dem Schüler zur Verfügung stehen und in welchem Maße er sie der Aufgabenstellung entsprechend einsetzt (kontextuelle Richtigkeit). Im einzelnen wird das Ausdrucksvermögen unter den Gesichtspunkten des Wortschatzes, des Satzbaus und der gedanklichen Gliederung des Textes bewertet.

Inhalt

Bei der Bewertung des Text- und Problemverständnisses sowie der Argumentation und der Stellungnahme sind inhaltliche und begriffliche Genauigkeit sowie die Differenziertheit der Ausführungen zum Thema zu berücksichtigen.

Hinweise zur Ermittlung der Gesamtnote

Der sprachlichen Leistung kommt das größere Gewicht zu. Als Bewertungsgrundsatz gilt:

- Die drei Elemente Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen und Inhalt werden im Verhältnis 2 : 1 : 2 gewichtet. Die Teilnoten sind zu begründen.

- Eine ungenügende Leistung in einem der Bereiche Sprache (Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen) oder Inhalt schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten der einfachen Wertung aus. Diese Regelung wird für die Teile der Kombinierten Aufgabe getrennt angewendet.

1.4.2 Kombinierte Aufgabe

Die Teilaufgabe(n) 1 und/oder 2 werden mit Hilfe von Bewertungseinheiten bewertet. Die Intention bei diesen Aufgaben ist es, Teilfertigkeiten isoliert abzu prüfen. Durch Zuweisung von Bewertungseinheiten soll erreicht werden, daß Fehler bei den überprüften Fertigkeiten stärker gewichtet werden als sekundäre Fehler.

Unter angemessener Berücksichtigung der Lernzeit der Schüler orientieren sich Korrektur und Gewichtung der drei Elemente Sprachrichtigkeit, Ausdrucksvermögen und Inhalt in der Teilaufgabe 3 (Textproduktion) an den Festlegungen zur Textaufgabe (s. 1.4.1).

Als Bewertungsgrundsatz gilt, daß die Teilaufgabe(n) 1 und/oder 2 zur Teilaufgabe 3 im Verhältnis 1 : 2 gewichtet werden; d.h., daß die Teilaufgabe 3 immer einen Anteil von 2/3 an der Gesamtgewichtung hat.

Zur Sperrklausel s. 1.4.1 "Hinweise zur Ermittlung der Gesamtnote".

2. Mündliche Abiturprüfung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung richten sich nach den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Spanisch".

2.1 Aufgabenstellung

Dem Schüler wird in der Regel ein Text von angemessener Schwierigkeit in einer Länge von etwa 10 bis 30 Schreibmaschinenzellen vorgelegt.

Grundlage der mündlichen Prüfung können auch mehrere Texte, visuelle Materialien, ein Text in Verbindung mit visuellem Material oder ein Hörtext sein.

Dazu stellt der Fachlehrer dem Schüler eine schriftlich formulierte Aufgabe (bzw. Aufgaben).

Ein einsprachiges Wörterbuch steht bei der Vorbereitung zur Verfügung. Der Fachlehrer kann notwendige Erläuterungen und Vokabelhilfen innerhalb der Aufgabenstellung geben.

2.2 Durchführung

Die mündliche Prüfung findet grundsätzlich in der Fremdsprache statt.

Der Schüler soll zunächst durch zusammenhängende Darstellung nachweisen, daß er die ihm gestellte Aufgabe gelöst hat. Danach kann in einem Gespräch auf weitere Aspekte des Textes eingegangen werden. In das Prüfungsgespräch können auch Themen des Unterrichts und Privatlektüre des Schülers einbezogen werden. Nach Ermessen des Prüfers kann ein Textabschnitt vorgelesen werden, ggf. auch ein auswendig gelernter Text vorgetragen werden. Eine punktuelle Herübersetzung oder grammatische Fragen sind sinnvoll, wenn sie zur Überprüfung des Textverständnisses geboten erscheinen.

2.3 Hinweise zur Bewertung

Die mündliche Prüfungsleistung ist unter sprachlichen und inhaltlichen Gesichtspunkten zu bewerten:

- Sprachrichtigkeit, Aussprache und Intonation,
- inhaltliche Richtigkeit, angemessenes, präzise formuliertes Eingehen auf Äußerungen des Prüfers,
- das Ausdrucksvermögen, wobei die typischen Merkmale des Gesprächs angemessen zu berücksichtigen sind.

(Vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.3)

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach KUNST

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

Grundlage der Fachanforderungen sind die "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung BILDENDE KUNST", KMK-Beschluß vom

1. Schriftliche Abiturprüfung

1.1 Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten kommen für die Prüfung im Fach KUNST in Frage:

- Aufgabe mit gestalterischem Schwerpunkt und schriftlichem Anteil,
- Aufgabe mit schriftlichem Schwerpunkt und gestalterischem Anteil,
- Entwurf für gestalterische Vorhaben,
- Analyse/Interpretation und Erörterung als schriftliche Arbeit ohne bildnerischen Anteil

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.1).

Bei den beiden ersten kombinierten Aufgabenarten sollten die Teile nicht gleichgewichtig, sondern mit deutlicher Schwerpunktsetzung behandelt werden (höchstens wie 2 : 1).

Die jeweils gewählten Aufgabenarten müssen dem Schüler aus dem vorausgegangenen Unterricht vertraut sein.

1.2 Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im 3. schriftlichen Prüfungsfach sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils 3 Aufgaben als Vorschläge einzureichen.

Bei den Vorschlägen müssen mindestens zwei unterschiedliche Aufgabenarten vertreten sein.

Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

Für das Leistungskursfach ebenso wie für das 3. schriftliche Prüfungsfach werden von der Schulaufsichtsbehörde zwei Aufgaben zur Wahl des Schülers genehmigt.

1.3 Einzureichende Unterlagen

Den Aufgabenvorschlägen sind auf gesondertem Blatt folgende Angaben hinzuzufügen:

- die Kursthemen der 12. und 13. Jahrgangsstufe,
- die Aufgaben in den Klausuren der 12. und 13. Jahrgangsstufe.

Darüber hinaus sind für jeden Aufgabenvorschlag auf gesondertem Blatt (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe) anzugeben:

- die unterrichtlichen Voraussetzungen, die dem Thema der Prüfungsaufgaben zugrundeliegen,
- Hinweise zur erwarteten Schülerleistung und ihrer Beurteilung.

Die Leistungserwartungen der Teilaufgaben sollen mit Gewichtungsvorschlägen auf der Grundlage der 3 Anforderungsbereiche versehen sein, aus denen hervorgeht, in welchem Verhältnis sie zur Bewertung der Gesamtleistung stehen.

- Aufstellung der für die Prüfungsaufgabe zugelassenen Materialien und Hilfsmittel.

(Vgl. Tz. 3.3 und 3.4 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen").

1.4 Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.3)

Die Prüfungsaufgaben bauen auf dem unterrichtlichen Vorwissen auf. Sie geben dem Schüler Gelegenheit, Fähigkeiten und Kenntnisse aus allen drei Anforderungsbereichen nachzuweisen.

Das Hauptgewicht der Anforderungen liegt im Anforderungsbereich II.

Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Damit ein bestimmtes Anforderungsprofil deutlich wird, ist sie in sinnvollem Umfang durch eine Arbeitsanweisung in Teilaufgaben gegliedert.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Selbständigkeit des Schülers im Hinblick auf Gestaltung bzw. Erschließen von Objekten, Texten oder Problemen gewahrt bleibt.

Prüfungsaufgaben mit gestalterischem Anteil sollten wegen der zeitlichen Einschränkung in der Prüfungssituation nicht einseitig auf das Kriterium der Durchführung angelegt sein, sondern auch Leistungen zur Ideenfindung, zur Planung und zum Entwurf berücksichtigen.

1.5 Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsarbeiten erfolgt auf der Grundlage der erwarteten Leistungen einschließlich der Gewichtungsvorschläge.

Im Erwartungshorizont nicht vorgesehene, aber aufgabenbezogene gleichwertige Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten kann unter Verwendung eines Bewertungsbogens erfolgen, zu dem ein kurz gehaltenes schriftliches Gutachten ausreicht.

Wird kein Bewertungsbogen verwendet, ist ein ausführliches Gutachten zu jeder Arbeit zu erstellen, mit dem die Beurteilung und Benotung einsichtig gemacht werden.

Sowohl der Bewertungsbogen wie das schriftliche Gutachten müssen zeigen, welcher Wert den vom Schüler erbrachten gestalterischen Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und inwieweit die Lösung der gestellten Aufgaben gelungen oder durch Defizite oder Fehler beeinträchtigt ist (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.4).

2. Mündliche Abiturprüfung

Die Anforderungen in der mündlichen Prüfung orientieren sich an den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Bildende Kunst".

Der Schüler erhält eine Aufgabe schriftlich und in gegliederter Form mit beigegebenen Materialien, z.B. Abbildungen, Gegenständen, Modellen, Texten.

Es besteht die Möglichkeit, auch geeignete gestalterische, veranschaulichende Teile in die mündliche Prüfung einzubeziehen.

In diesem Fall kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

Die Aufgaben der mündlichen Prüfung orientieren sich am unterrichtlichen Vorwissen und berücksichtigen alle drei Anforderungsbereiche.

Der Schüler geht auf die ihm gestellte Aufgabe zunächst im freien Vortrag ein.

In einem anschließenden Prüfungsgespräch sollen angrenzende oder weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.

Die Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen orientiert sich an den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 4.3.

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach MUSIK

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsordnung vom 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

1. Schriftliche Abiturprüfung

1.1 Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten kommen für die schriftliche Prüfung in Frage:¹⁾

- Analyse und Interpretation

In der Analyse liegt der Schwerpunkt auf der Untersuchung von Material, Struktur und Verlauf von Musik. Die darauf aufbauende Interpretation fragt nach dem Sinn, der Bedeutung und der Wirkung von Musik.

- Erörterung fachbezogener Texte

Bei der Erörterung fachbezogener Texte geht es darum, die in der Textvorlage erkennbaren Positionen zu erfassen und zu ihnen begründet Stellung zu nehmen. Zur Aufgabenstellung gehören Musikbeispiele, die entweder vorgegeben oder vom Schüler aus einem bereitgestellten Repertoire ausgewählt werden.

- Kompositorische Gestaltungsaufgabe mit Erläuterung

Die Aufgabe überprüft im Rahmen schulischer Möglichkeiten die Fähigkeit, eine Komposition zu entwerfen, ganz oder teilweise auszuarbeiten und zu erläutern. Eine Aufgabenstellung, die nur handwerklich-technische Fähigkeiten verlangt, erfüllt nicht den Anspruch der Aufgabenart.

¹⁾ "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik", KMK-Beschluß vom 18.8.1981.

Aufgabenstellungen im Leistungskursfach unterscheiden sich von denen im Grundkursfach nicht so sehr hinsichtlich der Inhalte als vielmehr

- in der Einordnung der Inhalte in größere Zusammenhänge
- im Anspruchsniveau der Arbeitsweisen
- in der Gewichtung und Durchdringung der Anforderungsbereiche ("Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2).

1.2 Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im dritten schriftlichen Prüfungsfach sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils drei Aufgaben als Vorschläge einzureichen. Mindestens zwei der Vorschläge müssen den Aufgabenarten "Analyse/Interpretation" und/oder "Erörterung fachbezogener Texte" entnommen sein.

Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

Die Schulaufsichtsbehörde genehmigt zwei Aufgaben zur Wahl der Schüler

1.3 Einzureichende Unterlagen

Zu den Aufgabenvorschlägen insgesamt gehören auf gesondertem Blatt folgende Angaben:

- die Kursthemen der 12. und 13. Jahrgangsstufe,
- die Aufgaben in den Klausuren der 12. und 13. Jahrgangsstufe.

Darüber hinaus sind für jeden Aufgabenvorschlag auf gesondertem Blatt (höchstens ca. eine DIN A 4-Seite je Aufgabe) anzugeben:

- die unterrichtlichen Voraussetzungen, die dem Thema der Prüfungsaufgabe zugrunde liegen,
- Hinweise zu den zu erwartenden Schülerleistungen, deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen und der Gewichtung der Teilaufgaben.

1.4 Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Aus der Aufgabenstellung soll dem Schüler der Zusammenhang mit dem vorangegangenen Unterricht erkennbar sein. Die Art der Aufgabenstellung soll dem Schüler vertraut sein. Musikpraktische Aufgabenstellungen (Kompositorische Gestaltungsaufgabe mit Erläuterung) sind nur zulässig, wenn entsprechende Inhalte fester Bestandteil des vorangegangenen Unterrichts waren.

Jede Prüfungsaufgabe soll in sich thematisch geschlossen und in Teilaufgaben untergliedert sein. Unzusammenhängende Teilaufgaben entsprechen nicht dem Anspruch der Prüfung. Aus der Formulierung der Aufgabe muß die jeweils geforderte Leistung eindeutig erkennbar sein.

Die Aufgaben müssen so beschaffen sein, daß die Schüler in allen drei Anforderungsbereichen (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2) Leistungen nachweisen können. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Die Aufgabenstellung für das Grundkursfach sollte sich durch stärkere Untergliederung und detailliertere Arbeitsanweisungen von der im Leistungskursfach unterscheiden.

Musikbeispiele müssen dem Schüler als klangliche Vorgaben (z.B. Kasette, Tonband, Schallplatte) zur Verfügung stehen.

1.5 Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der in der Aufgabenstellung enthaltenen Leistungsanforderungen. Die unterschiedliche Gewichtung der Anforderungsbereiche ergibt sich aus der Beschreibung der zu erwartenden Schülerleistungen.

Als Bewertungsgrundsatz gilt, daß die Note "Sehr gut" Leistungen im Anforderungsbereich III voraussetzt. Im "Erwartungshorizont" nicht vorgesehene, aber aufgabenbezogene gleichwertige Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen.

2. Mündliche Abiturprüfung

Die Aufgabenarten der mündlichen Abiturprüfung entsprechen den unter 1.1 genannten Aufgabenarten. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung sollen der Vorbereitungs- und Prüfungszeit angemessen sein. Art und Umfang der erwarteten Leistung sollen für den Schüler erkennbar sein.

In der mündlichen Prüfung soll nicht nur gelernter Wissensstoff abgefragt werden, sondern durch die Aufgabenstellung soll die Möglichkeit zu einer persönlichen Stellungnahme zu einer Problemstellung und zu einem anschließenden vertiefenden Prüfungsgespräch gegeben sein.

Instrumentale Einzelleistungen, die nicht im Rahmen des Musikunterrichts in der Schule erarbeitet wurden, können nicht den Schwerpunkt einer Prüfung bilden. Sie können zusätzlich zur Bewertung herangezogen werden.

Anforderungen und Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistung orientieren sich an den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik".

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach GESCHICHTE

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.-H. S.165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

1. Aufgabenarten

Als Prüfungsaufgabe wird dem Schüler eine Problemerkörterung mit Material vorgelegt (Auswertung von Material - Text, Statistik, Karte, Bild u.a.), um auf dieser Grundlage vorgegebene Sachverhalte und Probleme selbständig darzulegen und zu analysieren (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung GEMEINSCHAFTSKUNDE", KMK-Beschluß vom 7.12.1979, Tz. 3.1).

Aufgaben ohne Material sind nicht möglich.

2. Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Die Art der Aufgabenstellung soll den Schülern aus dem vorgegangenen Unterricht vertraut sein. Aus der Formulierung der einzelnen Aufgaben sollen Umfang und Art der geforderten Leistung erkennbar sein. Die Aufgaben müssen so beschaffen sein, daß die Schüler in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen können.

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Die Aufgabenstellung soll in der Regel mehrgliedrig sein. Diese Gliederung erleichtert durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Bearbeitung.

Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit; unzusammenhängende Teilaufgaben entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2.2 und 2.3.2).

3. Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im dritten schriftlichen Prüfungsfach (Grundkursfach) sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils drei Aufgaben vorzuschlagen. Für das Leistungskursfach ebenso wie für das dritte schriftliche Prüfungsfach werden von der Schulaufsichtsbehörde zwei Aufgaben genehmigt, von denen der Schüler eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

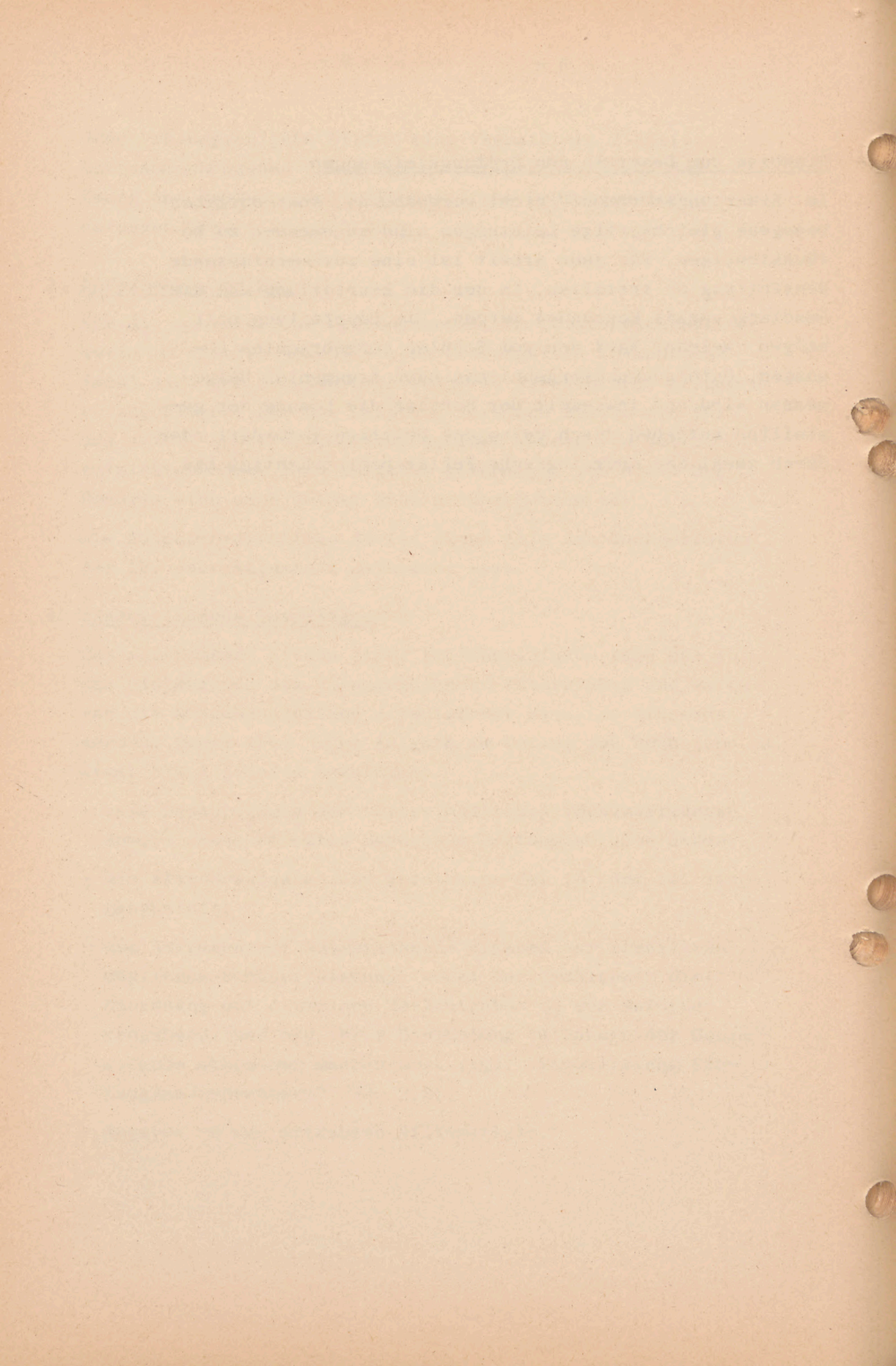
4. Einzureichende Unterlagen

Das angemessene Niveau einer Prüfungsaufgabe kann nur vor dem Hintergrund des vorangegangenen Unterrichts und weiterer die Aufgabenstellung erläuternder Hinweise ermes sen werden. Daher sind jeder Aufgabe im Umfang von höchstens ca. einer DIN A 4-Seite bezufügen:

- eine Beschreibung der unterrichtlichen Voraussetzungen, soweit diese direkten Bezug zur Prüfungsaufgabe haben;
- die Klausuraufgaben und Kursthemen der 12. und 13. Jahrgangsstufe;
- dem Aufgabentext entsprechende Angaben zur erwarteten möglichen Schülerleistung, wobei der Fachlehrer die Zuordnung der einzelnen Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen und ihrer Gewichtung im Rahmen der Gesamtaufgabe erkennbar machen soll (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2);
- Angaben zu den erlaubten Hilfsmitteln.

5. Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

Im "Erwartungshorizont" nicht vorgesehene, aber aufgabenbezogene gleichwertige Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen. Für jede Arbeit ist eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, in der die Beurteilung und die Benotung verbal begründet werden. Die Beurteilung soll zeigen, welcher Wert den vom Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigegeben wird und inwieweit der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat.



Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach ERDKUNDE

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S.165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NBl. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

1. Aufgabenarten

Als Prüfungsaufgabe wird dem Schüler eine Problemerkörterung mit Material vorgelegt (Auswertung von Material - Text, Statistik, Karte, Bild u.a.), um auf dieser Grundlage vorgegebene Sachverhalte und Probleme selbständig darzulegen und zu analysieren (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung GEMEINSCHAFTSKUNDE", KMK-Beschluß vom 7.12.1979, Tz. 3.1).

Aufgaben ohne Material sind nicht möglich.

2. Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Die Art der Aufgabenstellung soll den Schülern aus dem vorangegangenen Unterricht vertraut sein. Aus der Formulierung der einzelnen Aufgaben sollen Umfang und Art der geforderten Leistung erkennbar sein. Die Aufgaben müssen so beschaffen sein, daß die Schüler in allen drei Anforderungsbereichen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen können.

Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung liegt im Anforderungsbereich II.

Die Aufgabenstellung soll in der Regel mehrgliedrig sein. Diese Gliederung erleichtert durch Eingrenzung, Akzentuierung und Präzisierung die Bearbeitung.

Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit. Unzusammenhängende Teilaufgaben entsprechen nicht dem Zweck der Prüfung (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 2.2 und 2.3.1).

3. Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im dritten schriftlichen Prüfungsfach (Grundkursfach) sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils drei Aufgaben vorzuschlagen. Für das Leistungskursfach ebenso wie für das dritte schriftliche Prüfungsfach werden von der Schulaufsichtsbehörde zwei Aufgaben genehmigt, von denen der Schüler eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

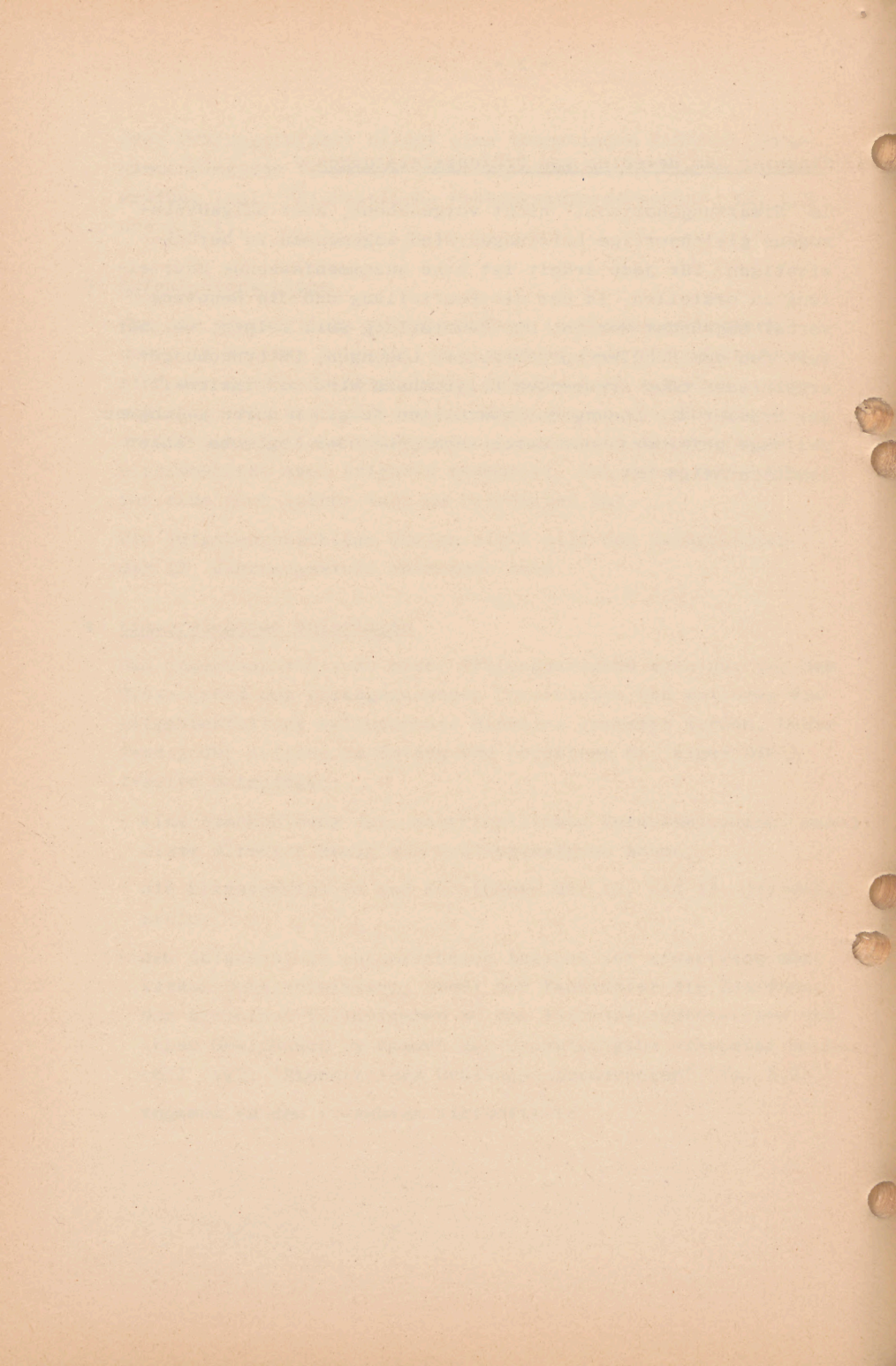
4. Einzureichende Unterlagen

Das angemessene Niveau einer Prüfungsaufgabe kann nur vor dem Hintergrund des vorangegangenen Unterrichts und weiterer die Aufgabenstellung erläuternder Hinweise ermessen werden. Daher sind jeder Aufgabe im Umfang von höchstens ca. einer DIN A 4-Seite beizufügen:

- eine Beschreibung der unterrichtlichen Voraussetzungen, soweit diese direkten Bezug zur Prüfungsaufgabe haben;
- die Klausuraufgaben und Kursthemen der 12. und 13. Jahrgangsstufe;
- dem Aufgabentext entsprechende Angaben zur erwarteten möglichen Schülerleistung, wobei der Fachlehrer die Zuordnung der einzelnen Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen und ihrer Gewichtung im Rahmen der Gesamtaufgabe erkennbar machen soll (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2);
- Angaben zu den erlaubten Hilfsmitteln.

5. Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

Im "Erwartungshorizont" nicht vorgesehene, aber aufgabenbezogene gleichwertige Leistungen sind angemessen zu berücksichtigen. Für jede Arbeit ist eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, in der die Beurteilung und die Benotung verbal begründet werden. Die Beurteilung soll zeigen, welcher Wert den vom Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und inwieweit der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat.



Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach MATHEMATIK

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.-H. S.165 und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982(NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

Für die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die "Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung MATHEMATIK" (KMK-Beschluß vom 26.10.1979) mit folgenden Ergänzungen für die schriftlichen Abiturprüfung:

1. Aufgabenarten und Aufgabenvorschläge

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.1)

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im 3. schriftlichen Prüfungsfach (Grundkursfach) sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils vier Aufgaben aus mindestens drei verschiedenen Sachgebieten vorzuschlagen, darunter mindestens eine Aufgabe aus der Analysis. Die Aufgaben sind im Rahmen des Lehrplans nach den in Tz. 3.1 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" aufgeführten Gesichtspunkten zu gestalten.

Aus den Aufgabenvorschlägen werden von der Schulaufsichtsbehörde drei Aufgaben zur Bearbeitung durch die Schüler genehmigt.

2. Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2)

Die Aufgaben sind so abzufassen, daß ein möglichst breites Spektrum von Qualifikationen gemäß Tz. 1.1 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" an geeigneten Inhalten überprüft werden kann. Aus dem Text jeder Teilaufgabe sollen die geforderten Leistungen eindeutig erkennbar sein.

Der gesamte Aufgabenvorschlag erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn die Summen der Gewichtungseinheiten (vgl. Aufgabenbeispiele der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 5) in den Anforderungsbereichen I, II, III etwa im Verhältnis 4 : 5 : 1 stehen. Dieses Verhältnis ist auch für die Einzelaufgaben anzustreben.

3. Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.3)

Zum Bewerten sind die oben genannten Gewichtungseinheiten heranzuziehen. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

Die Verwendung von Gewichtungseinheiten läßt die Beurteilung der Arbeiten mit Hilfe von Bewertungsbögen zu. Besondere Vorzüge oder Mängel einer Arbeit sind dabei zusätzlich zu vermerken. Wird kein Bewertungsbogen verwendet, ist zu jeder Arbeit ein Gutachten zu erstellen, das die Beurteilung und Benotung hinreichend begründet.

Die Benotung der vom Schüler erbrachten Leistungen orientiert sich an folgendem Bewertungsschlüssel:

Prozentualer Anteil der erreichten an den erreichbaren Gewichtungseinheiten	Note
100 - 86	sehr gut
85 - 71	gut
70 - 56	befriedigend
55 - 41	ausreichend
40 - 20	mangelhaft
19 - 0	ungenügend

Durch eine gleichmäßige Aufteilung der Intervalle der Gewichtungseinheiten wird die Tendenz der Noten erfaßt.

4. Einzureichende Unterlagen

Die Angemessenheit einer Prüfungsaufgabe kann nur vor dem Hintergrund des vorangegangenen Unterrichts und weiterer erläuternder Hinweise beurteilt werden. Daher sind den Aufgabenvorschlägen insgesamt beizufügen:

- die Themen und Klausurarbeiten der Kurse, die die Schüler in der 12. und 13. Jahrgangsstufe belegt haben.

Für jeden einzelnen Aufgabenvorschlag sind einzureichen (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe):

- Angabe der Lösungswege mit den Lösungen,
- eine dem Aufgabentext entsprechende Aufstellung der erwarteten Einzelleistungen mit Gewichtung in den Anforderungsbereichen und Angabe der unterrichtlichen Voraussetzungen in Stichworten (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 5),
- Angabe der zugelassenen Hilfsmittel.

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach PHYSIK

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

Für die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung PHYSIK" (KMK-Beschluß vom 1.6.1979) mit folgenden Ergänzungen für die schriftliche Abiturprüfung:

1. Aufgabenarten und Aufgabenvorschläge

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.1)

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im 3. schriftlichen Prüfungsfach (Grundkursfach) sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils zwei Aufgaben aus den Sachgebieten zweier verschiedener, nicht nur der 13. Jahrgangsstufe zugehöriger Kurse vorzuschlagen. Die Aufgaben sind im Rahmen des Lehrplans nach den in Tz. 3.1 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" aufgeführten Gesichtspunkten zu gestalten. Mindestens eine Aufgabe soll sich auf ein Thema beziehen, zu dem der Lehrer oder die Schüler selbst Experimente ausführen.

Für das Leistungskursfach ebenso wie für das 3. schriftliche Prüfungsfach wird von der Schulaufsichtsbehörde eine Aufgabe zur Bearbeitung durch den Schüler genehmigt. Wurde eine experimentelle Aufgabe gewählt, so wird der Umschlag, der die Aufgabe enthält, durch die Schulaufsichtsbehörde mit "E" gekennzeichnet. In diesem Falle ist die Aufgabe einen Kalendertag vor der jeweiligen Prüfung vom Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder seinem Vertreter dem betreffenden Prüfer zu übergeben.

Die Prüfungsaufgabe, wie sie dem Schüler vorgelegt wird, steht insgesamt unter einem zusammenfassenden Thema. Sie ist in sinnvollem Umfang in Teilaufgaben gegliedert. Dabei ist eine zu enge Aufschlüsselung des Themas zu vermeiden.

2. Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2)

Die Aufgaben sind so abzufassen, daß ein möglichst breites Spektrum von Qualifikationen gemäß Tz. 1.1 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Eine Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn die Summen der Gewichtungseinheiten (vgl. Aufgabenbeispiele der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 5) in den Anforderungsbereichen I, II und III etwa im Verhältnis 4 : 5 : 1 stehen.

3. Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.4)

Zum Bewerten sind die oben genannten Gewichtungseinheiten heranzuziehen. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

Die Verwendung von Gewichtungseinheiten läßt die Beurteilung der Arbeiten mit Hilfe von Bewertungsbögen zu. Besondere Vorzüge oder Mängel einer Arbeit sind dabei zusätzlich zu vermerken. Wird kein Bewertungsbogen verwendet, ist zu jeder Arbeit ein Gutachten zu erstellen, das die Beurteilung und Benotung hinreichend begründet.

Die Benotung der vom Schüler erbrachten Leistungen orientiert sich an folgendem Bewertungsschlüssel:

Prozentualer Anteil der erreichten an den erreichbaren Gewichtungseinheiten	Note
100 - 86	sehr gut
85 - 71	gut
70 - 56	befriedigend
55 - 41	ausreichend
40 - 20	mangelhaft
19 - 0	ungenügend

Durch eine gleichmäßige Aufteilung der Intervalle der Gewichtungseinheiten wird die Tendenz der Noten erfaßt.

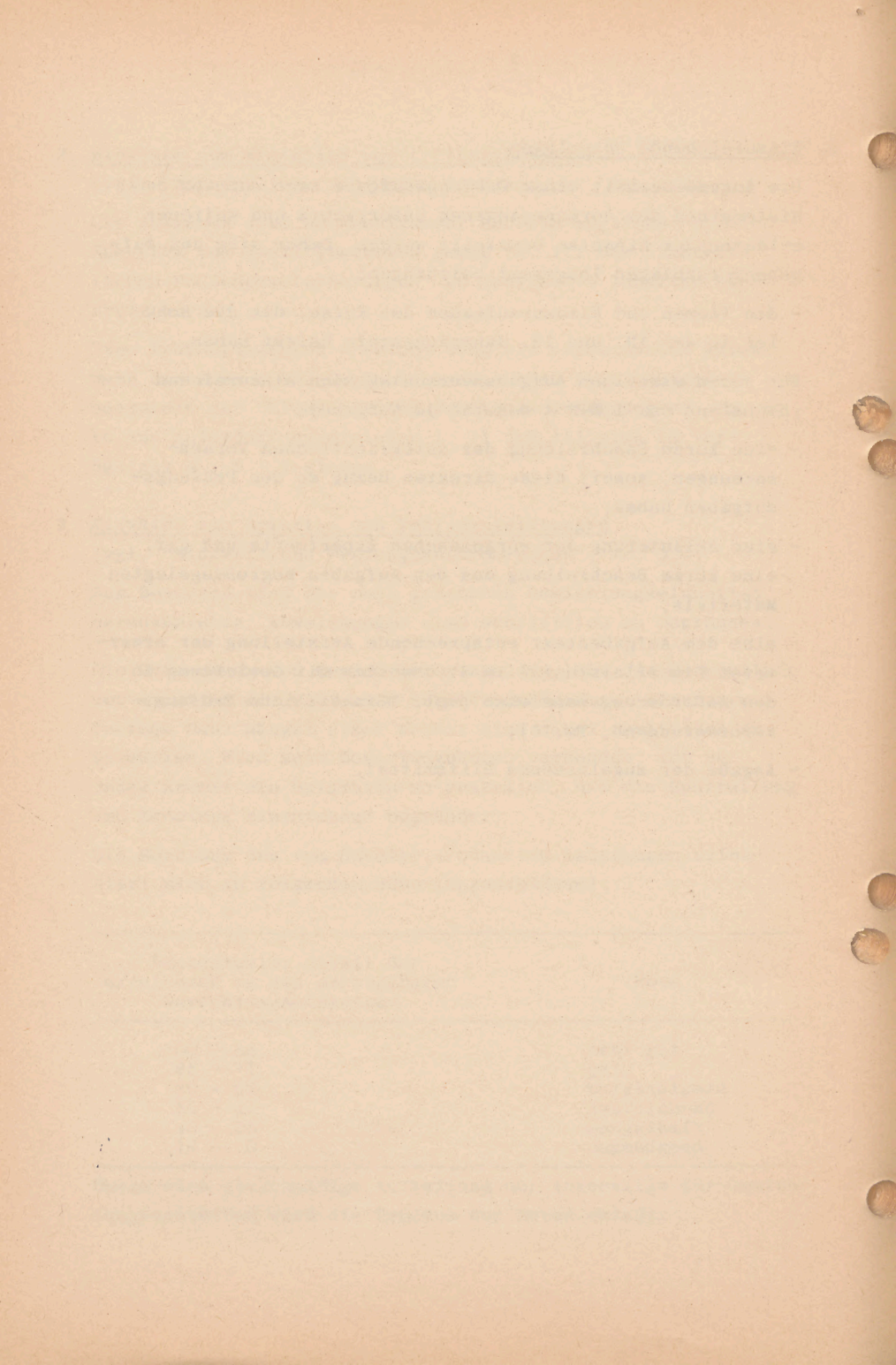
4. Einzureichende Unterlagen

Die Angemessenheit einer Prüfungsaufgabe kann nur vor dem Hintergrund des vorangegangenen Unterrichts und weiterer erläuternder Hinweise beurteilt werden. Daher sind den Aufgabenvorschlägen insgesamt beizufügen:

- die Themen und Klausuraufgaben der Kurse, die die Schüler in der 12. und 13. Jahrgangsstufe belegt haben.

Für jeden einzelnen Aufgabenvorschlag sind einzureichen (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe):

- eine kurze Beschreibung der unterrichtlichen Voraussetzungen, soweit diese direkten Bezug zu den Prüfungsaufgaben haben,
- eine Erläuterung der vorgesehenen Experimente und ggf. eine kurze Beschreibung des den Aufgaben zugrundegelegten Materials,
- eine dem Aufgabentext entsprechende Aufstellung der erwarteten Einzelleistungen in Stichworten mit Gewichtung in den Anforderungsbereichen (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 5),
- Angabe der zugelassenen Hilfsmittel.



Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach CHEMIE

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NBl. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

Für die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung CHEMIE" (KMK-Beschluß vom 26.10.1979) mit folgenden Ergänzungen für die schriftliche Abiturprüfung:

1. Aufgabenarten und Aufgabenvorschläge

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.1)

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im dritten schriftlichen Prüfungsfach (Grundkursfach) sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils zwei Aufgabenvorschläge aus den Sachgebieten zweier verschiedener, nicht nur der 13. Jahrgangsstufe zugehöriger Kurse vorzuschlagen. Die Aufgaben sind im Rahmen des Lehrplans nach den in Tz. 3.1 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" aufgeführten Gesichtspunkten zu gestalten. Mindestens ein Aufgabenvorschlag soll sich auf ein Thema beziehen, zu dem der Lehrer oder die Schüler selbst Experimente ausführen.

Für das Leistungskursfach ebenso wie für das dritte schriftliche Prüfungsfach wird von der Schulaufsichtsbehörde ein Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung durch den Schüler genehmigt. Wurde eine experimentelle Aufgabe gewählt, so wird der Umschlag, der die Aufgabe enthält, durch die Schulaufsichtsbehörde mit "E" gekennzeichnet. In diesem Falle ist die Aufgabe einen Kalendertag vor der jeweiligen Prüfung vom Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder seinem Vertreter dem betreffenden Prüfer zu übergeben.

Ein Aufgabenvorschlag muß zwei Sachgebiete (Lernabschnitte) berücksichtigen. Er besteht entweder aus einer einzigen Aufgabe unter einem zusammenfassenden Thema oder aus zwei voneinander unabhängigen Aufgaben. Jede Aufgabe ist in sinnvollem Umfang in Teilaufgaben gegliedert. Dabei ist eine zu enge Aufschlüsselung des Themas zu vermeiden.

2. Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2)

Die Aufgaben sind so abzufassen, daß ein möglichst breites Spektrum von Qualifikationen gemäß Tz. 1.1 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Eine Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn die Summen der Gewichtungseinheiten (vgl. Aufgabenbeispiele der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 5) in den Anforderungsbereichen I, II und III etwa im Verhältnis 4 : 5 : 1 stehen.

3. Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.3)

Zum Bewerten sind die oben genannten Gewichtungseinheiten heranzuziehen. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

Die Verwendung von Gewichtungseinheiten läßt die Beurteilung der Arbeiten mit Hilfe von Bewertungsbögen zu. Besondere Vorzüge oder Mängel einer Arbeit sind dabei zusätzlich zu vermerken. Wird kein Bewertungsbogen verwendet, ist zu jeder Arbeit ein Gutachten zu erstellen, das die Beurteilung und Benotung hinreichend begründet.

Die Benotung der vom Schüler erbrachten Leistungen orientiert sich an folgendem Bewertungsschlüssel:

Prozentualer Anteil der erreichten an den erreichbaren Gewichtungseinheiten	Note
100 - 86	sehr gut
85 - 71	gut
70 - 56	befriedigend
55 - 41	ausreichend
40 - 20	mangelhaft
19 - 0	ungenügend

Durch eine gleichmäßige Aufteilung der Intervalle der Gewichtungseinheiten wird die Tendenz der Noten erfaßt.

4. Einzureichende Unterlagen

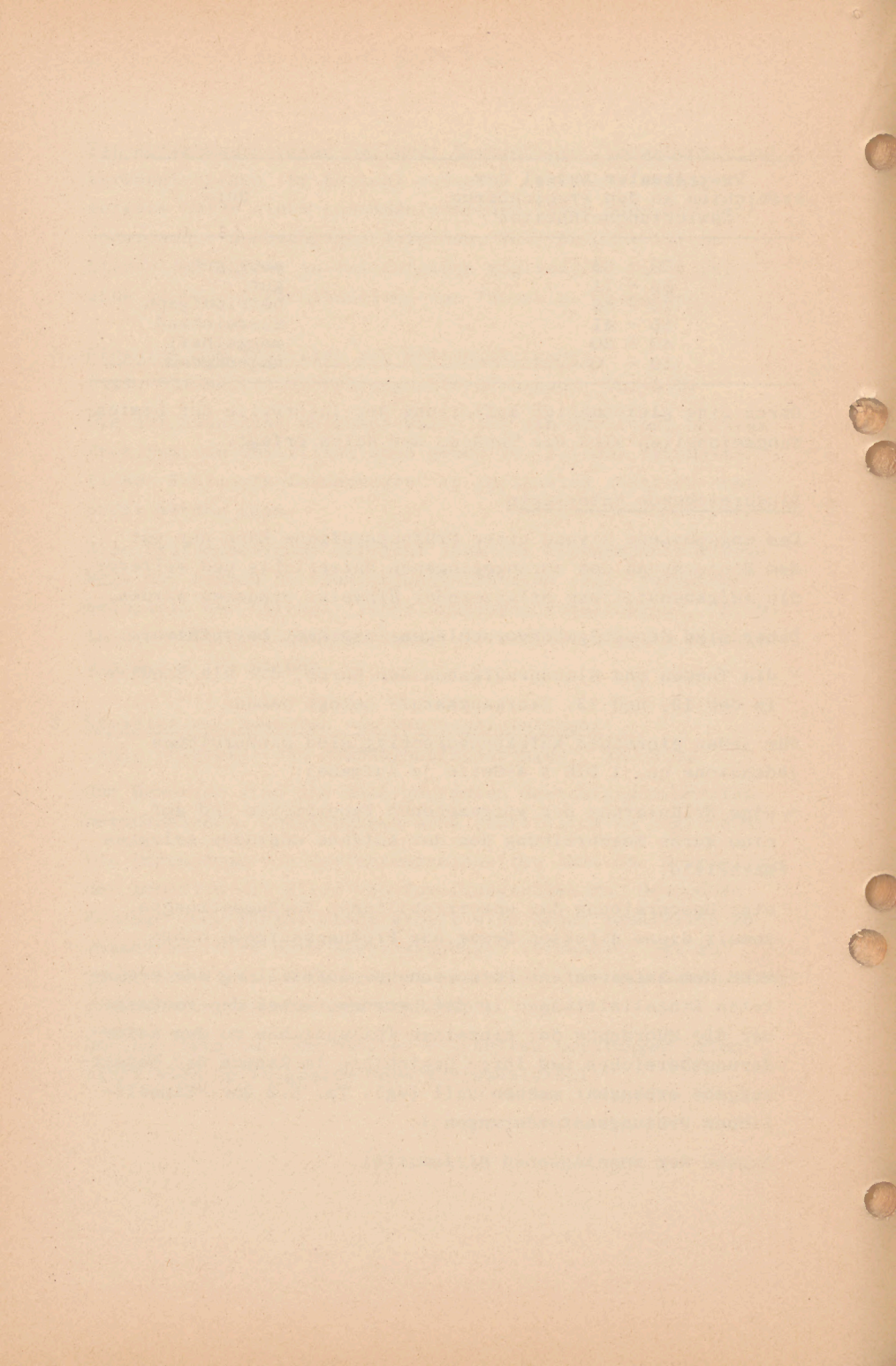
Das angemessene Niveau einer Prüfungsaufgabe kann nur vor dem Hintergrund des vorangegangenen Unterrichts und weiterer, die Aufgabenstellung erläuternder Hinweise ermes sen werden.

Daher sind den Aufgabenvorschlägen insgesamt beizufügen:

- die Themen und Klausuraufgaben der Kurse, die die Schüler in der 12. und 13. Jahrgangsstufe belegt haben.

Für jeden einzelnen Aufgabenvorschlag sind einzureichen (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe):

- eine Erläuterung der vorgesehenen Experimente und ggf. eine kurze Beschreibung des der Aufgabe zugrunde gelegten Materials,
- eine Beschreibung der unterrichtlichen Voraussetzungen, soweit diese direkten Bezug zur Prüfungsaufgabe haben;
- eine dem Aufgabentext entsprechende Aufstellung der erwarteten Einzelleistungen in Stichworten, wobei der Fachlehrer die Zuordnung der einzelnen Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen und ihrer Gewichtung im Rahmen der Gesamtaufgabe erkennbar machen soll (vgl. Tz. 3.2 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen");
- Angabe der zugelassenen Hilfsmittel.



Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach BIOLOGIE

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung von 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.- H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

Für die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die "Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung BIOLOGIE" (KMK-Beschluß vom 26.10.1979) mit folgenden Ergänzungen für die schriftliche Abiturprüfung:

1. Aufgabenarten und Aufgabenvorschläge

Die Aufgabenarten richten sich nach den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 3.1.

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im dritten schriftlichen Prüfungsfach (Grundkursfach) sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils zwei Aufgabenvorschläge aus den Sachgebieten zweier verschiedener, nicht nur der 13. Jahrgangsstufe zugehöriger Kurse vorzuschlagen. Die Aufgaben sind im Rahmen des Lehrplans nach den in Tz. 3.1 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" aufgeführten Gesichtspunkten zu gestalten.

Für das Leistungskursfach ebenso wie für das dritte schriftliche Prüfungsfach wird von der Schulaufsichtsbehörde ein Aufgabenvorschlag zur Bearbeitung durch den Schüler genehmigt. Wurde eine experimentelle Aufgabe gewählt, so wird der Umschlag, der die Aufgabe enthält, durch die Schulaufsichtsbehörde mit "E" gekennzeichnet. In diesem Falle ist die Aufgabe einen Kalendertag vor der jeweiligen Prüfung vom Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder seinem Vertreter dem betreffenden Prüfer zu übergeben.

Ein Aufgabenvorschlag muß zwei Sachgebiete (Kursthemen) berücksichtigen. Er besteht entweder aus einer einzigen Aufgabe unter einem zusammenfassenden Thema oder aus zwei voneinander unabhängigen Aufgaben. Jede Aufgabe ist in sinnvollem Umfang in Teilaufgaben gegliedert. Dabei ist eine zu enge Aufschlüsselung des Themas zu vermeiden.

2. Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2)

Die Aufgaben sind so abzufassen, daß ein möglichst breites Spektrum von Qualifikationen gemäß Tz. 1.1 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Eine Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn die Summen der Gewichtungseinheiten (vgl. Aufgabenbeispiele der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 5) in den Anforderungsbereichen I, II und III etwa im Verhältnis 4 : 5 : 1 stehen.

3. Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

(vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen", Tz. 3.3)

Zum Bewerten sind die oben genannten Gewichtungseinheiten heranzuziehen. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

Zu jeder Arbeit ist ein Gutachten zu erstellen, das die Beurteilung und Benotung hinreichend begründet. Die Verwendung von Gewichtungseinheiten läßt die Beurteilung der Arbeiten auch mit Hilfe von Bewertungsbögen zu. Besondere Vorzüge oder Mängel einer Arbeit sind dabei zusätzlich zu vermerken.

Die Benotung der vom Schüler erbrachten Leistungen orientiert sich an folgendem Bewertungsschlüssel:

Prozentualer Anteil der erreichten an den erreichbaren Gewichtungseinheiten	Note
100 - 86	sehr gut
85 - 71	gut
70 - 56	befriedigend
55 - 41	ausreichend
40 - 20	mangelhaft
19 - 0	ungenügend

Durch eine gleichmäßige Aufteilung der Intervalle der Gewichtungseinheiten wird die Tendenz der Noten erfaßt.

4. Einzureichende Unterlagen

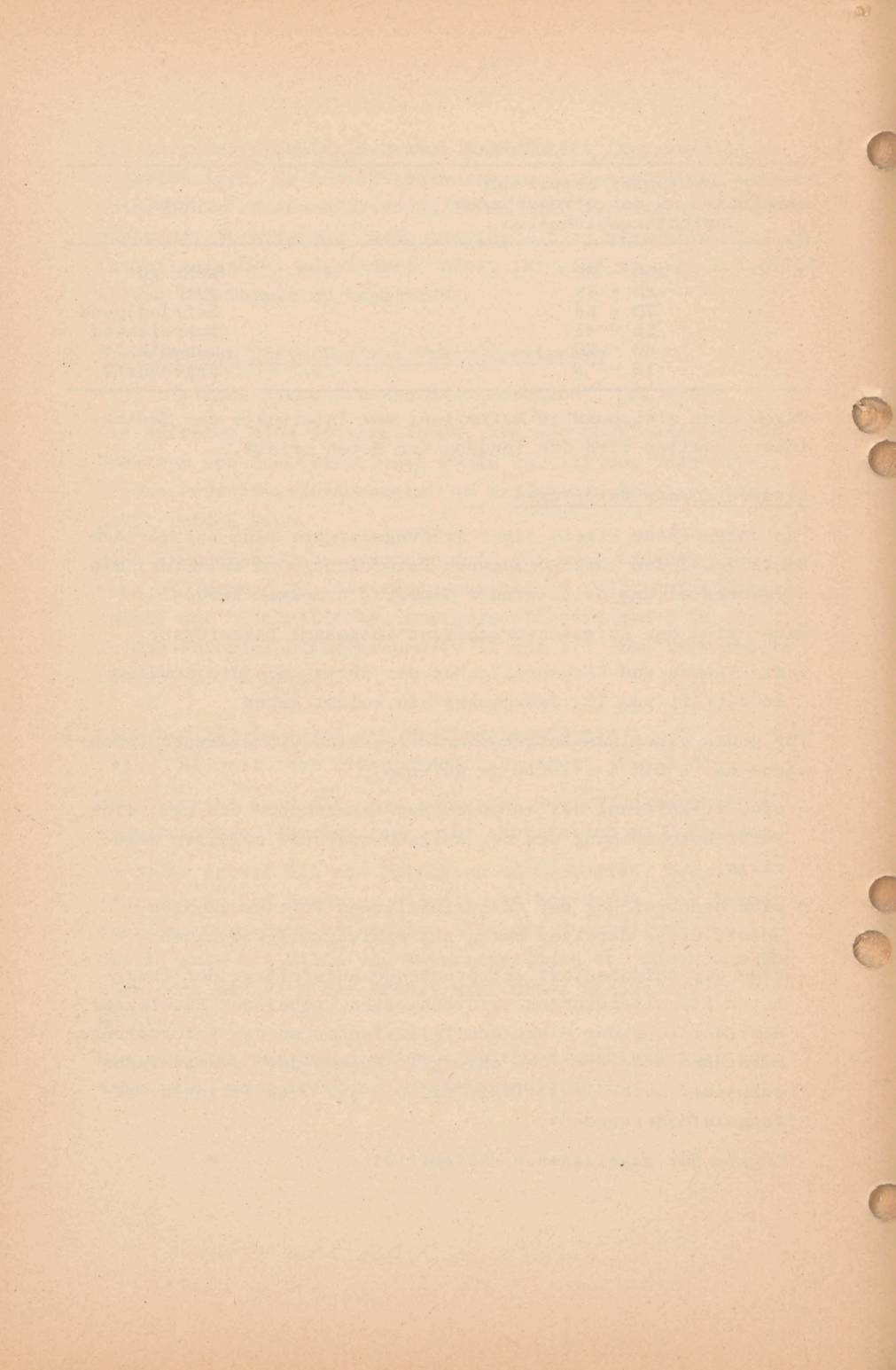
Das angemessene Niveau einer Prüfungsaufgabe kann nur vor dem Hintergrund des vorangegangenen Unterrichts und weiterer, die Aufgabenstellung erläuternder Hinweise ermessen werden.

Daher sind den Aufgabenvorschlägen insgesamt beizufügen:

- die Themen und Klausuraufgaben der Kurse, die die Schüler in der 12. und 13. Jahrgangsstufe belegt haben.

Für jeden einzelnen Aufgabenvorschlag sind einzureichen (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe):

- eine Erläuterung der vorgesehenen Experimente und ggf. eine kurze Beschreibung des der Aufgabe zugrunde gelegten Materials;
- eine Beschreibung der unterrichtlichen Voraussetzungen, soweit diese direkten Bezug zur Prüfungsaufgabe haben;
- eine dem Aufgabentext entsprechende Aufstellung der erwarteten Einzelleistungen in Stichworten, wobei der Fachlehrer die Zuordnung der einzelnen Teilaufgaben zu den Anforderungsbereichen und ihrer Gewichtung im Rahmen der Gesamtaufgabe erkennbar machen soll (vgl. Tz. 3.2 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen");
- Angabe der zugelassenen Hilfsmittel.



Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach EVANGELISCHE RELIGION

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NBl. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

Schriftliche Abiturprüfung

1. Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten kommen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Evangelische Religion in Frage (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Evangelische Religionslehre", KMK-Beschluß vom 14.9.1979, Textziffer 3.1):

Textaufgabe - Themaufgabe

Die konkrete Aufgabenstellung kann Elemente der Textaufgabe und der Themaufgabe miteinander verbinden.

Die jeweils gewählten Aufgabenarten sollen den Schülern aus dem vorausgegangenen Unterricht vertraut sein.

2. Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Abiturprüfung im Leistungskursfach sowie im dritten schriftlichen Prüfungsfach sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils drei Aufgabenvorschläge einzureichen.

Unter den Aufgabenvorschlägen sollen sich mindestens zwei Textaufgaben befinden. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

Für das Leistungskursfach ebenso wie für das dritte schriftliche Prüfungsfach werden von der Schulaufsichtsbehörde zwei Aufgaben zur Wahl des Schülers genehmigt.

3. Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Für das Erstellen von Prüfungsaufgaben gelten die "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2.

Texte, die dem Schüler erstmals in der Abiturprüfung vorgelegt werden, sollen insgesamt nicht mehr als zwei Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2-zeilig, mit Zeilenzählung) umfassen. Diese Begrenzung ist auch bei der Verwendung von Auszügen aus Büchern, Zeitungen usw. zu beachten.

4. Einzureichende Unterlagen

Für die Aufgabenvorschläge insgesamt sind auf gesondertem Blatt folgende Angaben zu machen:

- Kursthemen und Klausuraufgaben der Kurse, die die Schüler in der 12. und 13. Jahrgangsstufe belegt haben.

Darüber hinaus sind für jeden Aufgabenvorschlag auf gesondertem Blatt (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe) anzugeben:

- eine kurze Begründung des Themas aus den unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die erwartete Schülerleistung und deren Beurteilung (vgl. Tz. 4.1 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen"),
- Angabe der zugelassenen Hilfsmittel.

5. Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

Für jede Arbeit ist ein zusammenfassendes Gutachten zu erstellen, in dem die Beurteilung und Benotung verbal begründet werden. Hierfür sind die in Tz. 4.2 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" genannten Bewertungskriterien und die in Tz. 4.3 genannten Hinweise zur Notengebung zu verwenden.

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach KATHOLISCHE RELIGION

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NBl. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

Schriftliche Abiturprüfung

1. Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten kommen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Katholische Religion in Frage (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Katholische Religionslehre", KMK-Beschluß vom 14.9.1979, Tz. 3.1):

Textaufgabe - Themaufgabe

Die konkrete Aufgabenstellung kann Elemente der Textaufgabe und der Themaufgabe miteinander verbinden.

Die jeweils gewählten Aufgabenarten sollen den Schülern aus dem vorausgegangenen Unterricht vertraut sein.

2. Aufgabenvorschlag

Für die schriftliche Abiturprüfung im Leistungskursfach sowie im dritten schriftlichen Prüfungsfach sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils drei Aufgabenvorschläge einzureichen.

Unter den Aufgabenvorschlägen sollen sich mindestens zwei Textaufgaben befinden. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

Für das Leistungskursfach ebenso wie für das dritte schriftliche Prüfungsfach werden von der Schulaufsichtsbehörde zwei Aufgaben zur Wahl des Schülers ausgewählt.

3. Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Für das Erstellen von Prüfungsaufgaben gelten die "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2.

Texte, die dem Schüler erstmals in der Abiturprüfung vorgelegt werden, sollen insgesamt nicht mehr als zwei Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2-zeilig, mit Zeilenzählung) umfassen. Diese Begrenzung ist auch bei der Verwendung von Auszügen aus Büchern, Zeitungen usw. zu beachten.

4. Einzureichende Unterlagen

Für die drei Aufgabenvorschläge insgesamt sind auf gesondertem Blatt folgende Angaben zu machen:

- Kursthemen und Klausuraufgaben der Kurse, die die Schüler in der 12. und 13. Jahrgangsstufe belegt haben.

Darüber hinaus sind für jeden Aufgabenvorschlag auf gesondertem Blatt (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe) anzugeben:

- eine kurze Begründung des Themas aus den unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die erwartete Schülerleistung und deren Beurteilung (vgl. Tz. 4.1 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen"),
- Angabe der zugelassenen Hilfsmittel.

5. Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

Für jede Arbeit ist ein zusammenfassendes Gutachten zu erstellen, in dem die Beurteilung und Benotung verbal begründet werden. Hierfür sind die in Tz. 4.2 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" genannten Bewertungskriterien und die in Tz. 4.3 genannten Hinweise zur Notengebung zu verwenden.

Fachanforderung für die Abiturprüfung im Fach PHILOSOPHIE

Die Anwendung der "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" richtet sich nach der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 (NB1. KM. Schl.-H. S. 165) und dem Runderlaß des Kultusministers "Fachanforderungen für die Abiturprüfung" vom 9. März 1982 (NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.).

Schriftliche Abiturprüfung

1. Aufgabenarten

Folgende Aufgabenarten kommen für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Philosophie in Frage (vgl. "Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Philosophie", KMK-Beschluß vom 7.12.1979, Tz. 3.1):

- a) Textgebundene Aufgaben
- b) Aufgaben auf der Basis einer oder mehrerer philosophischer Aussagen bzw. eines schriftlich formulierten Problems.

In besonders begründeten Fällen kann die konkrete Aufgabenstellung Elemente beider Aufgabenarten miteinander verbinden.

Mit der gewählten Art der Aufgabenstellung muß der Schüler aus dem vorausgegangenen Unterricht vertraut sein.

2. Aufgabenvorschläge

Für die schriftliche Prüfungsarbeit im Leistungskursfach sowie im dritten schriftlichen Prüfungsfach sind der Schulaufsichtsbehörde jeweils drei Aufgabenvorschläge einzureichen.

Unter den Aufgabenvorschlägen sollen sich mindestens zwei textgebundene Aufgaben befinden. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle den Sachgebieten der 13. Jahrgangsstufe entnommen sein.

Für das Leistungskursfach ebenso wie für das dritte schriftliche Prüfungsfach werden von der Schulaufsichtsbehörde zwei Aufgaben zur Wahl des Schülers genehmigt.

3. Hinweise zum Erstellen von Prüfungsaufgaben

Für das Erstellen von Prüfungsaufgaben gelten die "Einheitlichen Prüfungsanforderungen", Tz. 3.2.

Die Aufgabenstellung soll in der Regel mehrgliedrig sein und auf diese Weise so präzisiert werden, daß für den Schüler Art und Umfang der geforderten Leistung klar erkennbar ist.

Insbesondere muß bei der Aufgabenstellung ein Bezug zu den drei Anforderungsbereichen (Begreifen, Erörtern, Urteilen) gemäß Tz. 2.2 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" hergestellt sein.

Dabei sollte der Schwerpunkt für das dritte schriftliche Prüfungsfach eindeutig auf den Anforderungsbereichen I und II liegen.

Das im Rahmen der textgebundenen Aufgabe vorgelegte Bearbeitungsmaterial sollte insgesamt den Umfang von zwei Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 1 1/2-zeilig) nicht übersteigen.

4. Einzureichende Unterlagen

Für die drei Aufgabenvorschläge insgesamt sind auf gesondertem Blatt folgende Angaben zu machen:

- die Kursthemen der 12. und 13. Jahrgangsstufe,
- die Aufgaben der Klausuren der 12. und 13. Jahrgangsstufe.

Darüber hinaus sind für jeden Aufgabenvorschlag auf gesondertem Blatt (höchstens ca. 1 DIN A 4-Seite je Aufgabe) anzugeben:

- eine kurze Begründung des Themas aus den unterrichtlichen Voraussetzungen,
- Hinweise zur erwarteten Schülerleistung und ihrer Beurteilung (vgl. Tz. 3.2.4 der "Einheitlichen Prüfungsanforderungen"),
- Angabe der zugelassenen Hilfsmittel.

5. Hinweise zum Bewerten von Prüfungsleistungen

Für jede Arbeit ist ein zusammenfassendes Gutachten zu erstellen, in dem die Beurteilung und Benotung hinreichend und unter Berücksichtigung des "Erwartungshorizontes" begründet werden. Dabei sollen im "Erwartungshorizont" nicht vorgesehene, aber aufgabenbezogene Leistungen des Schülers ebenfalls gebührende Anerkennung finden.

Die Beurteilung und Benotung der Prüfungsleistung orientiert sich an den entsprechenden Hinweisen in den "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" (Tz. 3.3).

